

Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert

Mark Hengerer

Sich mit Information in historischer Perspektive zu beschäftigen bedeutet – wenn trennscharf unterschieden werden soll zwischen Information und Mitteilung, Nachricht, Wissen, Daten, Datenträger, Erinnerung usw. – sich einige durchaus produktive Schwierigkeiten einzuhandeln. Dies beginnt mit der Frage nach dem Informationsbegriff. Die erste Option für die Formulierung eines analytischen Begriffs liegt in der Bezugnahme auf Informationsbegriffe, wie sie von der Informationstheorie und der Kybernetik entwickelt wurden. Hier wird Information sehr formal und als unabhängig von der Bedeutung der Nachricht konzeptionalisiert. Dies ermöglicht mittels mathematischer Analysen zwar die Berechnung des Informationsgehalts von Nachrichten – so ist der in *bit* angebbare Informationsgehalt des häufig verwendeten Buchstaben ‘E’ für die Entzifferung eines deutschen Wortes niedriger als der des seltenen Buchstaben ‘Y’. Die möglichen Applikationen aber sind für historische Forschung bislang als nicht anschlussfähig erachtet worden.¹

Hingegen erweisen sich zwei in dieser Konzeption enthaltene Aussagen über Information im historisch-heuristischen Sinne als weiterführend und lassen sich in Spuren im frühneuzeitlichen Gebrauch des Wortes wiederfinden: Für Informativität konstitutiv ist einerseits der Beobachter und andererseits

¹ Zur mathematischen Definition des Informationsbegriffs: Kube 1967, *Kybernetik*, 140; Sachsse 1971, *Kybernetik*, 34–35. Zu Anwendungsfeldern in Soziologie und Soziometrie vgl. Kube 1967, *Kybernetik*, 235–259. Zu Information im Sinne von Nachrichtenverbreitung bzw. Presse vgl. Dooley/Baron 2001, *Politics*. Thomas Pierdzioch danke ich für seine wertvollen Hinweise zur Synonymik.

die Neuigkeit der Mitteilung.² Diese Elemente sind in der Soziologie für die Formulierung eines spezifischen Kommunikationsbegriffs aufgegriffen worden, der zwischen Mitteilung und Information unterscheidet.³ Ein Beispiel: Wer der Feuerwehr einen Brand meldet, vermag deren Einsatz auszulösen. Wenn der Anrufer unmittelbar darauf den gleichen Brand mit den selben Worten nochmals meldet, ist die Feuerwehr bereits über das Feuer informiert und wird aus der Nachricht nun andere Informationen ziehen: Etwa eine Einschätzung der Dringlichkeit der Rettung oder evtl. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Meldung.

Aus dieser Unterscheidung von Mitteilung und Information ergeben sich Folgen für die Beobachtung von Information. Zum einen ist danach der Ort, in dem Information als Ereignis entsteht (und sogleich wieder verschwindet), der Beobachter. Information ist somit als Ereignis zu definieren, das zwischen verschiedenen möglichen Zuständen des Beobachters auswählt. Es folgt zugleich, dass es für die Bestimmung von Informativität konstitutiv auf den Beobachter, dessen Beobachtungsweisen und dessen Umweltbezug auch in medialer beziehungsweise in technischer Hinsicht ankommt.⁴ Die Veränderung des inneren Zustands ist jedoch – und hierin ist man sich weithin einig – von außen nicht unmittelbar festzustellen. Beobachtbar sind lediglich spätere Verhaltensweisen, welche auf die Informationsgewinnung Rückschlüsse zulassen können, aber nicht müssen – die höfische Kunst der Verstellung gibt davon ein bald beredtes, bald verschwiegenes Zeugnis.⁵

Für die an Information in einem solchen engeren Sinne interessierte Forschung resultiert daraus notwendig eine Verschiebung des Untersuchungsobjekts. In Bezug auf soziale Gebilde wie Organisationen, die über kein Bewusstsein verfügen (allerdings über viele Mitglieder mit je eigenen Vorstellungen) und die auf Prozesse des Kommunizierens angewiesen sind, dürfte ein gangbarer Erkenntnisweg die Untersuchung von Prozessen des Mitteilens

² Sachsse 1971, *Kybernetik*, 34. „Eine Nachricht wirkt nur, wenn sie neu ist, ihre Wirkung beruht auf dem Neuigkeitsgehalt. Den Gehalt an Neuem wollen wir als den Informationsgehalt einer Nachricht bezeichnen, und unter Information verstehen wir die gemessene Nachricht.“

³ Aus den inzwischen zahlreichen Applikationen vgl. nur Froschauer 2006, *Veränderungsdynamik* und für die Frühneuzeitforschung Stollberg-Rilinger 2004, *Symbolische Kommunikation*, 493. Auch Janich 2006, *Information*, 155, sieht den Ausgangspunkt für den Aufbau einer Terminologie zum Bereich der Information im Kommunikationsbegriff.

⁴ Luhmann 2000, *Organisation*, 56–58; Baraldi 1999, *Information*, 76–78. Zur Ereignishaftigkeit vgl. Luhmann 2000, *Organisation*, 143: „Informationen sind unbeweglich, da ihr Vorkommen schon ihren Zerfall, ihr Bekanntwerden schon den Verlust ihrer Qualität als Information mit sich bringt. Sie können nur in die Form des Wissens gebracht werden. Sie gewinnen damit eine andere Form mit der Folge, dass man Wissen zwar unerwartet gewinnen, aber nicht wieder wegwissen kann.“ Dazu weiter Wiener 2002, *Futurum Exactum*, 117: „In diesem Sinne entspricht die Wiederherstellung einer Nachricht dem Versuch, aus einem Rührei wieder ein Ei zu machen.“ Zur Klärung der systematischen Stellung des mitunter speicherbaren physischen Substrats der Kommunikation, für das Heinz von Foerster den Begriff „Kommunikabilie“ vorschlug: Foerster 1984, *Observing Systems*, 262.

⁵ Geitner 1992, *Sprache* sowie Braungart 1988, *Hofberedsamkeit*.

sein. Dies möchte ich am Beispiel von Teilen der kaiserlichen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert tun, weil sich hier verschiedene soziale und mediale Typen von kommunikativen Gefügen in ihrer Entwicklung und gegenseitigen Beeinflussung betrachten lassen, die durch das soziale Feld des Hofes verbunden sind.⁶ Die Ausdifferenzierung und starke Schriftbindung der Verwaltung sorgten für unterschiedlichste Kommunikationspfade sowie spezifische Abfolgen von Reden und Schreiben. Diese bildeten auf Grund ihrer jeweils eigenen Wahrnehmungs- und Handlungslogik unterscheidbare Situationstypen und ermöglichten es somit, Einfluss und Verwaltung stärker auseinander zu halten. Die bloße Anwesenheit bei Hof verbürgt nicht mehr die Gunst,⁷ Suppliken verändern den Ablauf von kaiserlichen Audienzen, der Schutz des Kaisers vor zu viel Zudringlichkeit wiederum erhöht den äußeren Druck auf die Gremien, die verstärkte Abschottung der Behörden modifiziert die Pfade der Einflussnahme.⁸ Und obschon es im 16. und 17. Jahrhundert weitgehend gelingt, Beamte einschließlich der adeligen Amtsträger unter anderem auf Dienstzeiten und eine beträchtliche Sachorientierung am jeweils eigenen Funktionssystem (Recht, Wirtschaft, Kriegführung) zu verpflichten, zeigen andere Disziplinierungsversuche weit weniger Erfolge. Die Untersuchung erstreckt sich nicht zufällig bis in die Zeit um 1700, die mit bedeutenden Reformversuchen im Bereich der Buchhaltung eine Schwelle in der Geschichte der Finanzverwaltung markiert, beschränkt sich aber auf Aspekte von deren Vorgeschichte.

So lässt sich die These formulieren, dass die Behördengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zwar nicht als lineare Modernisierungs- oder Erfolgsgeschichte, aber doch als eine Geschichte des Umbaus von Kommunikationspfaden, der Umstrukturierung von Prozessen des Informierens, der Differenzierung und Modifikation von sozialen Situationen im Interdependenzraum von Hof und Verwaltung beschrieben werden kann. Diese Transformation verlief langsam (nur selten in Schüben) und sie verlief im wesentlichen auf einer Ebene unterhalb der üblichen Aufmerksamkeitsschwelle der Historiker, welche die mannigfaltigen Implikationen kommunikativer Gefüge in ihrer sozialen und medialen Komplexität erst seit kurzem analysieren.⁹ So wurden nach Bérenger bis in die 1680er Jahre in der Finanzverwaltung keinerlei Fortschritte erzielt, während Winkelbauer um 1700 eine

⁶ Beispielsweise dazu Schlögl 2004, *Hof* und Hengerer 2005, *Konstellation*.

⁷ Vgl. nur die Hofkammerordnung von 1568, § 66, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 349 f. Danach sollten Personen, die Ferdinand I. anlässlich von Hochzeiten oder Taufen einluden, möglichst keine Geschenke mehr erhalten, wenn sie „nit unsere würlkliche diener“ waren.

⁸ Hengerer 2004, *Kaiserhof*, 298–307.

⁹ Für den Kaiserhof: Schlögl 2004, *Hof*; Hengerer 2005, *Konstellation*. Eine Übersicht über die Sonderforschungsbereiche mit einem besonderen Augenmerk für kommunikationstheoretische Ansätze bei Stollberg-Rilinger 2004, *Symbolische Kommunikation*, 491, Anm. 10.

‘Finanzrevolution’ feststellte.¹⁰ Was den Unterschied zwischen 1680 und 1700 erklärt, ist vor allem die Transformation des kommunikativen Gefüges von Hof und Verwaltung und, als einer der wesentlichen Faktoren, die Entwicklung des schriftlichen Berichtswesens der Finanzverwaltung.¹¹

Das gesamte Spektrum der Prozesse des Informierens zu analysieren ist in diesem Rahmen nicht möglich. Darzustellen aber ist (1) die Verschiedenheit der Operationsweisen von Hof und Verwaltung anhand der lexikalischen Semantik des Wortes ‘Information’ in Texten aus dem Umfeld des Hofes und der höfischen Finanzverwaltung. Zu zeigen ist zum anderen (2) die Komplexität der Prozesse des Informierens in der Finanzverwaltung. Ich behandle diese primär unter den Aspekten der Verschränkung von Ausdifferenzierung und Kooperation, der medialen beziehungsweise situativen Strukturierung; dabei hebe ich aus dem Feld des Berichtswesens den Komplex ‘Gutachten und Votum’ heraus.

1. Zur Semantik des Operativen: ‘Information’ in Hof und Verwaltung

Die Wort- und Begriffsgeschichte von ‘Information’ sind bislang noch nicht hinreichend geklärt. Das Auftauchen des Wortes im Kontext des rechtlichen Verfahrens wird teils auf das 17., teils auf das 19. Jahrhundert datiert.¹² Eine knappe Sichtung des Wortgebrauchs in den am Hof der Habsburger beson-

¹⁰ Vgl. zur habsburgischen Finanzgeschichte den Forschungsbericht von Winkelbauer 2006, *Nervus*, für die hier angesprochenen Institutionen und Phasen besonders Rauscher 2004, *Zwischen Ständen*; Edelmayer/Lanzinner/Rauscher 2003, *Finanzen und Herrschaft*; Hengerer 2007, *Finanzstaat*; Hengerer 2006, *Hofbewilligungen*; Holl 1976, *Hofkammerpräsident*; Bérenger 1975, *Finances*; Bérenger 1984, *A propos*; im Überblick immer noch: Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 1. Allgemein zur Geschichte der Finanzverwaltung: Buchholz 1996, *Geschichte*.

¹¹ Wesentlich für diesen Schub war auch die – bis dahin in dieser Form unübliche – Amtsenthebung und Bestrafung eines Hofkammerpräsidenten im Vorfeld der daraufhin 1681 erlassenen neuen Hofkammerordnung. Die frühen Wiener Kameralisten spielen in dieser Phase gleichfalls bereits eine gewisse Rolle, dazu: Bérenger 1975, *Finances*; Bauer 1997, *Hofökonomie*, wenn der Abschnitt über die Probleme schriftbasierter Kooperation auch utopische Elemente ihrer Ansätze verdeutlicht. Es fällt auf, dass bei Reformen fast immer die Führung neuer Bücher, Protokolle etc. angeordnet wird; zur Hofbuchhaltung demnächst Hengerer 2008, *Hofbuchhaltung*. Es kommt also nicht nur auf ‘das Personal’, sondern auch auf die Berichts- und damit Selbst-Informationssysteme im weiteren Sinne an.

¹² Bernecker 1998, *Information*, Sp. 377. Vgl. zur Wort- und Begriffsgeschichte zudem Brendecke/Friedrich/Friedrich 2008, *Information*, in diesem Band, 11–43; sowie Capurro 1978, *Information*. Danach bezieht sich das Wort Information auf die operative Komponente von Wissensvermittlung in Verfahren bereits seit dem Mittelalter – allerdings im Französischen, siehe besonders 155, 161, 187, 193. Zu bedenken ist freilich die Vielsprachigkeit des Kaiserhofes. Im Untersuchungszeitraum stehen Deutsch, Italienisch, Spanisch, Lateinisch und Tschechisch im Vordergrund. Dazu Wuzella 2003, *Mehrsprachigkeit*, 415–438. Zitate aus ungedruckten Quellen wurden geringfügig normalisiert, die Groß- und Kleinschreibung belassen, Abkürzungen in der Regel aufgelöst.

ders genutzten Sprachen legt nahe, dass eine ähnliche Verwendung sich weiter zurückverfolgen lässt. Ein Blick in den für den jungen Erzherzog Ferdinand Ernst, den späteren Kaiser Ferdinand III., verfassten Fürstenspiegel des Dominikaners Ambrosius Roggerius zeigt die übliche Verwendung des Wortes *informare* für den Bereich der Bildung und stimmt zunächst skeptisch: „Studiose [...] ac diligenter sunt pueri principum bonis moribus informandi“. Diese Bildung in den guten Sitten – die *informatio* – wird mehreren praktischen Bereichen beziehungsweise Haltungen zugeordnet. Der Gegenstand der Information wird dagegen als Element eines Geschehensablaufes gedacht: „[...] et in primis ut Deum timeant, & a malo recedant [...]“ usw.¹³ Information steht so im Kontext des Operativen.

1.1. Information und Entscheidung: das Feld der Verwaltung

Explizit im Kontext von Organisation und Entscheidung steht das Wort ‘Information’ in einer Schrift des hochrangigen kaiserlichen Höflings und Verwaltungspraktikers Gundaker von Liechtenstein von 1639/1648:

Und weil die [...] Fürsten und Potentaten wegen der menge der Geschefften und negotien [...] dieselben alle nicht selbst durchsehen können, und derowegen ihren ministris Zuthuen und hernach ihnen in dem Rat vorzubringen und zu referieren notwendig anvertrauen müessen, sie auch darauf denselben nach und secundum relata ihre resolutiones erthailen, und auch recht und Sentenz sprechen, und also ihre resolutiones und sentenzen notwendig auf die relationes gründen müssen: und daher unumbgänglich erfolgt, wann die relationes falsch und Unrecht Ihnen vorgetragen werden, dz auch der Fürsten resolutiones und Sentenzen hierauf falsch und Unrecht erfolgen, nicht ex malitia, sondern ex mala informatione.¹⁴

Information erscheint hier als ausschlaggebender ‘Input’, der in einem Verfahren für die Auswahl einer von mehreren möglichen (richtigen oder falschen) Entscheidungen sorgt. Dass *informatio* hierbei etwas anderes ist als der Inhalt der Relation, macht die Parallelisierung mit der subjektiven Eigenschaft *malitia* deutlich. So wird eine Deutung vertretbar, wonach die *relatio* als Medium der Unterrichtung erscheint und die *informatio* daraufhin im Fürsten selbst entsteht. Diese Interpretation entspricht der in der Organisationssoziologie vorgeschlagenen Konturierung des Informationsbegriffs.

¹³ Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV), Cod. Reg. Lat. 436, fol. 43^v. Die gleiche Formulierung wird für die Erziehung der Töchter verwendet: „Informandæ autem sunt filiæ Principum, ut Deum timeant [...]“ ebd., fol. 46^r.

¹⁴ Eymer 1905, *Gutachten*, 24. Zu Liechtenstein ausführlich Winkelbauer 1999, *Fürst*, im Hinblick auf seine Funktion in der Verwaltung auch Mitis 1908, *Anteil*.

In einem bedeutsamen anonymen *Compendium* über die Hofkammer für angehende Hofkammerräte aus den späten 1650er Jahren wird das Wort selten und in einem etwas anderen Sinne verwendet.¹⁵ Es geht dem Autor in der Hauptsache darum, „wasz einem HoffCammer Rath in Rechts Sachen Politicis und oeconomia militari zu wissen ist, und obliget“ und was nur durch „Experienz“ zu erlernen sei. Eine Stelle, an welcher das Wort ‘informieren’ benutzt wird, ist bemerkenswerterweise mit einer unmittelbaren konkreten Folge verbunden: Der junge Hofkammerrat solle sich in den wichtigsten Amtsinstruktionen, Eiden und Abrechnungen „fleissig informiren“, denn wie solle ein Hofkammerrat sonst „wissen [...], ob die Ambt Leut ihrer schuldigkeit ein genüegen leisten, wan ihme dz Jenige, zu dem sie verbunden seindt, verborgen ist.“ Hier ist die Information ein Element des Kontrollprozesses, der mit dem Vergleich zweier Daten, der Pflicht und der Pflichterfüllung, operiert.¹⁶

Im Kontext von Qualifikation und operativem Bereich verwendete 1654 Carl Sauter, ein Raitdiener (also ein Rechendiener) der Niederösterreichischen Buchhalterei das Wort ‘informieren’ in einer Bitte um bessere Besoldung. Unter Verweis auf seine langjährige Praxis gab er an, sich in Rechnungssachen dergestalt „informiert und qualificiert“ gemacht zu haben, dass er bei Dienstantritt ebenso wie die anderen Raitdiener habe dienen können. Andere hingegen, die ohne einschlägige Erfahrung zur Buchhalterei kämen, könnten, bis sie sich notdürftig „informiert“ hätten, eine gewisse Zeit nicht so gut gebraucht werden.¹⁷

Auch in Beschreibungen und Entwürfen von Arbeitsabläufen in der Hofkammer taucht das Wort ‘Information’ auf, wobei es an operativ relevantes Wissen gebunden ist. So rechtfertigt der Hofkammerrat Dr. Gabriel Selb 1679 das Recht des Hofkammerpräsidenten zur Abweichung von mit der Mehrheit der Hofkammerräte getroffenen Beschlüssen damit, dass es vorkomme, dass häufig mehrere ältere Hofkammerräte „auf die Sachen, so proponirt werdt, wenig Achtung geben“, die jüngeren und unerfahreneren Räte ihnen aber folgen würden, so dass, wenn nicht bisweilen „etwan ainer mit einer besser Information ins mitl kommet“, die Entscheidungen sachlich nicht vertretbar seien.¹⁸ Für den Bereich der Niederösterreichischen Buchhalterei gab Selb an,

¹⁵ Wien, Hofkammerarchiv (HKA), Hs. 214, fol. 1–79 „Gehaimbe Instruction vor einen [...] Cammer Rath“. Es existieren mehrere Abschriften und Überarbeitungen mit unterschiedlichen Titeln, vgl. Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 592–595; Bérenger 1975, *Finances*, 507; weiter: HKA, Hs. 215; Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Familienarchiv Harrach, Hs. 490; HKA, Instruktionen Nr. 485. Vgl. zu Hofkammer und *Compendium* neuerdings auch die ungedruckte Arbeit von Körbl, *Hofkammer*.

¹⁶ HKA, Hs. 214, fol. 4^r.

¹⁷ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 322 (1655), Jan.–Feb.

¹⁸ HKA, Hs. 204 („Allergehorsambster Bericht und Guetachten. Dero Hoff-Cammer Raths, Johann Gabriel von Selb Freyherrn“, Wien, 12. Aug. 1679), 289.

dass die Raiträte durch die Zurückhaltung von Originalunterlagen gehindert würden, sich in ihrem Gebiet „vollständig zu informiren.“¹⁹ ‘Information’ bezeichnet hier also prozessrelevante Daten und deren Vermittlung.

Die Bearbeitung von Parteisachen sollte nach einer um 1706 entstandenen Reformschrift so gehandhabt werden, dass die Memoriale vom Hofkammerpräsidenten präsentiert, protokolliert und in die zuständige Abteilung gegeben würden. Die Referendare sollten jedes Memorial lesen und „die informationes, so darzue gehören, vor behörigen orth per decretum ex Consilio Camerae per modum der sogenannten Läufer, abfordern“ und, wenn alles beisammen sei, einen Extrakt für die weitere Bearbeitung erstellen. Hier können mit „informationes“ die zugehörigen Berichte gemeint sein.²⁰ Kommissionen sollten vom Hofkammerpräsidenten so besetzt werden, dass je einer der erfahrensten Räte aus dem Grafen- oder Freiherrenstand den Vorsitz führte. Die Feder aber sollte der Referendar der zuständigen Abteilung führen, damit bei diesem eine kontinuierliche Kenntnis der Sachlage („materiae notitia“) vorhanden sei, so dass er für den Fall, dass der Vorsitzende nicht „ab ovo informiert“ wäre, zusätzlich zum Deliberativvotum das *votum informativum* zur Belehrung der Kommissionsräte ablegen könne.²¹ Es sollte zudem ein Referendar ein Hauptprotokoll und ein Diarium führen, um festzuhalten, was er „aus mündtlicher information“ des Hofkammerpräsidenten „notirt“ hatte.²² ‘Information’ ist hier folglich auch Mitteilung.

In ähnlicher Weise wird das Wort im Bericht des venetianischen Botschafters am Kaiserhof Girolamo Giustiniani im Kontext des Entscheidungsverfahrens verwendet. Über Kaiser Ferdinand III. schrieb er, dieser liebe die Gerechtigkeit und wenn doch ein Unrecht geschehe, komme es nicht von seiner Hand, sondern von den Beamten „et informationi sinistre“.²³ Hier meint das Wort eher die Nachrichten oder Daten, die Entscheidungen zugrundegelegt werden. In diesem Sinne der ‘verfügbaren Daten’ verwendet Giustiniani das Wort mehrfach: So müsse man Beamten selbst Informationen geben („renderli informationi“), um sie nicht gegen sich zu haben.²⁴ Dem venezianischen Botschafter Grimani zufolge äußerte der Kaiser in den 1640er Jahren, er könne den Informationen seiner Beamten aus Graz den Glauben nicht verweigern.²⁵ Auch hier sind Informationen verfahrensent-

¹⁹ HKA, Hs. 204, 292.

²⁰ HKA, Hs. 650 („Miscellanea Cameralia sive Corpus Æconomicum Austriaco Cæsareum“), Bd. 1, 936–953 („Methodus. [...] in Was vor einer ordnung die Hoff Camer [...] zu dirigiren wäre“, um 1706/1707), 942. Vgl. Capurro 1978, *Information*, 186.

²¹ HKA, Hs. 650, Bd. 1, 941.

²² HKA, Hs. 650, Bd. 1, 946.

²³ Fiedler 1866, *Relationen*, 388.

²⁴ Fiedler 1866, *Relationen*, 400.

²⁵ Fiedler 1866, *Relationen*, 266: „Ma non posso d’altro canto negar fede all’informationi, che mi uengono da Gratz che [...] mi portano tutto il contrario.“

scheidende Daten. Weil sie von außen kommen, können sie genauer sein, spezifischer, präziser („piu essatte informazioni“).²⁶ Bedeutungsähnlich wird dann *auuisi* verwendet.²⁷

In beiden Bedeutungen – derjenigen der Modifikation der Einstellung im Entscheider und jener der dies bewirkenden Mitteilung – wird das Wort *informatione* in einem Bericht über die Tätigkeit des Nuntius Scipio Pannochieschi d’Elce am Kaiserhof in den 1650er Jahren verwendet.²⁸ Auf der einen Seite werden Informationen wie Nachrichten vom einen zum anderen gegeben, wenn etwa Pannochieschi seinen Vorgänger 1652 aufsuchte, der ihm bei dem Treffen bestimmte Informationen gab.²⁹ An anderer Stelle galt es, bei den Höflingen des Kaisers für einen spezifischen Kenntnisstand zu sorgen, der ganz bestimmte Folgen nach sich ziehen sollte: So erörterte der Nuntius mit zwei zuständigen kaiserlichen Höflingen Zeremoniefragen, damit diese besser informiert wären und mithin auf bestimmte Neuerungen achten könnten.³⁰ Ähnlich heißt es vom Papst, dass er, weil er in einem Streitfall besser informiert sein wollte, Stellungnahmen von verschiedenen Nuntien und vom Kaiser erbat.³¹ Die Verwendung des Wortes im Sinne der Beschreibung einer Modifikation im Bewusstsein des Entscheidenden sei mit einer weiteren Stelle belegt: der Nuntius Melzi sei über die zeremonielle Behandlung der Kämmerer durch die Nuntien nicht informiert gewesen, weil ihm die älteren Entscheidungen nicht unverfälscht gegeben worden waren.³² Informiert sein bedeutet hier, aufgrund der Kenntnis äußerer Datenträger einen ganz bestimmten und operativ relevanten Wissenstand erlangt zu haben.

1.2. *Notitia* und *discorsi*: das Feld des Höfischen

Der Gebrauch des Wortes ‘Information’ wird noch schärfer konturiert durch einen Blick auf benachbarte Wortfelder. Ein Kernbegriff in der Sprache eines Berichts über die Nuntiaturn des Scipio Pannochieschi ist *notitia* im Sinne von ‘Kunde/Kennntnis’. Mit diesem wird häufiger die Kenntnis von Sachverhalten bezeichnet, deren unmittelbare operative Bedeutung noch offen ist. So hörte der Nuntius erst nach der Meinungsbildung beim Kaiser von einem Antrag

²⁶ Fiedler 1866, *Relationen*, 267.

²⁷ Fiedler 1866, *Relationen*, 267: „[...] mai mi conuenne far altro, che giorno, e notte, speculare i mezi di resistere all’insidie de confinanti; alle sinistre informazioni de sodetti Consiglieri della Camera, e Regimento di Gratz, et à disimprimere la M.S. de falsi auuisi, che à lei ueniuno“.

²⁸ Squicciarini 1999, *Nuntien*.

²⁹ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 115^v: „dandoli quelli informazioni“.

³⁰ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 308^v: „accio meglio informati potessero osseruare alle nouità“.

³¹ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 263: „uolendo [...] esser informato del tutto non solo dall’istessi Interessati ma dalli Nuntij di Lucerna, e dell’Imperatore“.

³² BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 176^v, 177: „e non essendo informato dello stile solito, perche non li erono state date le resolutioni sincere“. Die Differenz zwischen „esser informato“ und „informatio“ wäre weiterzuverfolgen.

auf die Genehmigung eines protestantischen Kirchenbaus, wobei er für diese Mitteilung die Bezeichnung *notitia* verwendet.³³ Von dem Begehren, protestantische Kirchen in Ungarn mit Glocken versehen zu dürfen, erfuhr der Nuntius ebenfalls erst sehr spät, handelte dann aber.³⁴ Auch in einem anderen Fall löste die eigentlich verspätete Kenntnissnahme sofortiges politisches Einschreiten aus.³⁵ Als ein Höfling dem Nuntius von der Ernennung eines Gesandten beim Papst erzählte, von der er nichts wusste, war es, um Maßnahmen zu ergreifen, zu spät.³⁶

Dass das Wort 'Information' hier nicht verwendet wird, deutet auf eine unterschiedliche operativ-diskursive Ordnung von Hof und Verwaltung hin. Die Quellen der Kunde liegen im Gespräch, das bei Hof geführt wird, den „discorsi che faceua la Corte“ beziehungsweise den „discorsi della Corte“³⁷ und über die Probleme des ersten öffentlichen Einzugs des Nuntius „sprachen [...] der Hof, die Kurfürsten und Fürsten“, was „zu Ohren“ des spanischen Botschafters kam, der daraufhin die Sache abzuwiegeln suchte.³⁸ Sowohl *notitia* als auch *informatio* gehen dem Handeln voraus, doch ist bei der *notitia* der institutionelle Kontext wohl um vieles offener als bei der Rede von 'Information'.

Der Kontrast zur Verwendung von 'Information' wird noch deutlicher, wenn als Situation der *discorsi* das Gespräch, die Kommunikation unter anwesenden Personen erfasst ist. Dieser Situiertheit trägt die Semantik der Kommunikation Rechnung: Es ist das Ohr, das man leiht oder verweigert.³⁹ Diese Form des Gesprächs aber war lokal wie sozial weit weniger durch die fürstlichen Normen spezifiziert als in der Verwaltung. Deutlich wird dies etwa an den Botschaftern, die unzählige Besuche machten und erhielten sowie einander aus verschiedenen Anlässen ständig bei Hof trafen.⁴⁰ Hinzu kamen zahlreiche Gastmähler, für Höflinge auch die Essen an den Freitafeln des Hofes und im Sommer Treffen in den Gärten vor der Stadt.⁴¹ So verwundert

³³ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 189.

³⁴ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 239: „hauutone notitia si opponessi rigorosamente“.

³⁵ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 306: „hauutone notitia [...] si portò subito da S.M.“.

³⁶ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 242: „non [...] hebbe notitia alcuna“.

³⁷ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 259, vgl. auch Fiedler 1866, *Relationen*, 251.

³⁸ BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 130: „all'orechie“, „notitia di quelle si parlasse“.

³⁹ Fiedler 1866, *Relationen*, 387: „hà facile l'orecchio“ und BAV Vat. Lat. 10423, fol. 259: „all'orecchio dell'Imperatore“. Dagegen heißt es vom Obersthofmeister Auersperg mal „non uolentieri [...] prestaui l'orecchie“ (ebd., fol. 260), mal „uolentieri orechie all'istanze“ (ebd., fol. 257); vgl. weiter Fiedler 1866, *Relationen*, 244, 254, 401 („da orecchio più facile“) sowie BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 206. Allgemein zum Begriff 'discorso' vgl. Zwierlein 2006, *Discorso*, 25–98.

⁴⁰ Vgl. BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 155 und 155^v, Kap. 15–21 über Besuche und Bankette, fol. 171^v–184^v. Vgl. Becker 1985, *Alltag*, 325 f.

⁴¹ Zu den zahlreichen Banketten BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 181^v–184. Der Nuntius hatte es schwer, die vielen Einladungen abzuwehren, vgl. ebd., fol. 120, 145, 181^v, 182, 183, 183^v, 238, 238^v, 295^v. Doch gab er wöchentlich ein Mittagessen für Gäste, vgl. BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 182^v. Zur Oper: Sommer-Mathis 1995, *Theatrum*, 518 und BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 283^v, 284; zu den Gärten auch: Fiedler 1866, *Relationen*, 248; Jöchner 1995, *Barockgarten*, 475 f.; BAV, Vat. Lat. 10423, fol. 285^v; zu den Essen: Hengerer 2004, *Kaiserhof*, 326–350.

es nicht, wenn in der *Musurgia Universalis* des dem Kaiserhaus nahestehenden Athanasius Kircher Abhöranlagen (Abb. 1) imaginiert sind, die das Mit-hören von Gesprächen ermöglichen.⁴²

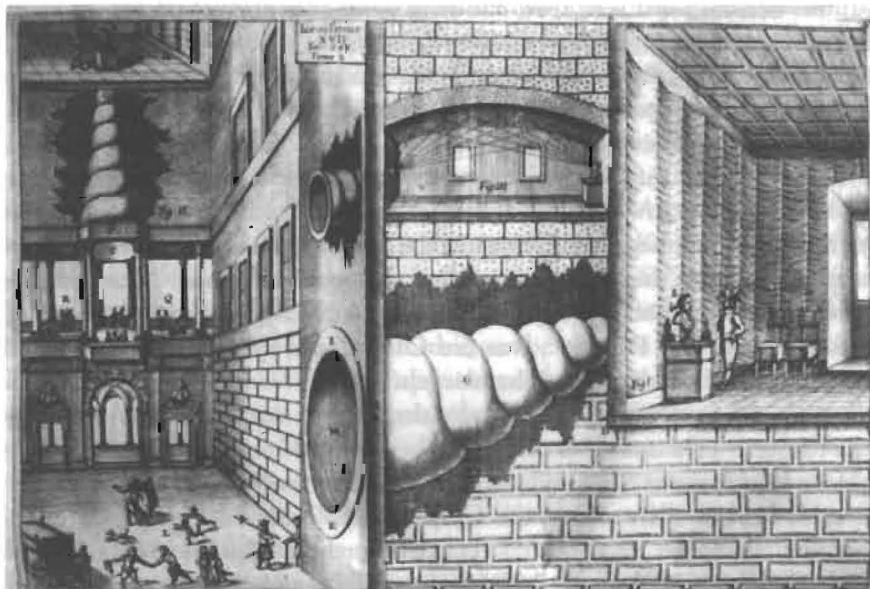


Abb. 1

Abhöranlage aus der *Musurgia* von Athanasius Kircher, 1650.
Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

Diese Sichtung des Wortfeldes legt die Vermutung nahe, dass verschiedene Varianten von 'Information' in den bei Hof gängigen Sprachen insbesondere dann verwendet wurden, wenn es galt, das Herstellen einer spezifischen Wissensbasis für operatives Verhalten in vergleichsweise stärker formal strukturierten Prozessen zu beschreiben. Im Kontext von Entscheidungsprozessen in der Verwaltung wurde das Wort 'Information' neben dieser eingeschränkten Bedeutung auch für die Daten beziehungsweise Nachrichten verwendet, die einen Wandel der Einstellung des Einzelnen bewirkten. Eng verwandte Phänomene sind im Bereich der Verwaltung mit Elementen aus dem Wortfeld von 'Wissen' bezeichnet, das ganz wesentlich aus der Lektüre, dem Fachstudium und der teilnehmenden Beobachtung gewonnen wird. Im Bereich des Höfischen hingegen dominieren Wörter aus dem Wortfeld von 'Kunde' und 'Diskurs', welchen Begriffen vornehmlich informelle Gesprächssituationen zugeordnet sind. Der zeitgenössische Gebrauch von 'Information' steht zwar

⁴² Kircher [1649]² 1650, *Musurgia*, Bd. 2, 296 und 303 f. Hier wiedergegeben ist Abb. XVI. Zur Verbindung Kirchers mit dem Kaiserhof vgl. Leinkauf 1993, *Mundus* und Fletcher 1988, *Athanasius Kircher*, 183. Vgl. auch die Abbildung bei Jahn/Rahn/Schnitzer 1998, *Zamoniell*.

dem oben skizzierten analytischen Informationsbegriff nahe, ist aber einerseits, insofern als er auch die Mitteilung oder deren Trägermedium bezeichnen kann, weiter und andererseits, insofern als mit einem analytischen Informationsbegriff die Informativität offener Diskurse in den Blick genommen werden könnte, enger als dieser.

2. Information und Operation in der Finanzverwaltung

Informatio wird also mit hochgradig strukturierten Prozessen in Verbindung gebracht, mit Institutionen, welche die Formulierung von Programmen ermöglichen: Programme des Verhaltens, der Prüfung von Differenzen zwischen Sein und Sollen, der strukturierten Entscheidungsherstellung. Dies ist bemerkenswert, denn die unterschiedliche Semantik des offeneren Diskursraums des Hofes und der Verwaltung entspricht den Bemühungen der Landesfürsten, eine gewisse Distanz zwischen der Verwaltung und deren adeliger und höfischer Umwelt herzustellen, welche eine an Sachgesichtspunkten orientierte Produktion von Entscheidungen begünstigte.⁴³

2.1. Informationen und Kooperation

Die Ausdifferenzierung von Verwaltungsinstitutionen, die insbesondere durch die Etablierung von Diensträumen, Geschäftszeiten und Kontaktrestriktionen sowie die Entwicklung interner Amtshierarchien erfolgte, brachte unter der Voraussetzung eines nach sachlichen Zuständigkeiten differenzierten Behördenapparats⁴⁴ erhebliche Kooperationserfordernisse mit sich, Situationen, in denen die eine Institution nicht ohne die andere operieren konnte oder durfte. Ein Beispiel: Die Hofkammerinstruktion von 1537 untersagte den Hofräten noch, Sachen anzunehmen, die das Kammergut betrafen und wies sie an, diese an die Hofkammer weiterzuleiten. Entsprechend sollten sich die Hofkammerräte verhalten „in sachen, die fur si komen und das camerguet

⁴³ Zum Beispiel der Niederösterreichischen Kammer: Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

⁴⁴ Zum Kooperationsverhalten der Hofkammer unter Hinweis auf die „unbefriedigende Forschungslage“ vgl. Rauscher 2004, *Zwischen Ständen*, 145–149, Zitat 145. Zu den Diensträumen Schlögl 2004, *Hof*, 196, 201. Räume konnten durch ihre Gestaltung Informationswert erhalten: so sollte in der Hofkammer ein bestimmtes Buch „jederzeit [...] auf dem rattisch vor augen“ liegen, so dass „wo in ersehung aines und des andern auszug mangl befunden, dieselben ab[zu]stellen“ wären, Hofkammerordnung von 1568, § 30, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 332. Andere Bücher und Unterlagen sollten „täglich in der rathstuben umb gedechtnus willen“ aufbewahrt werden (§ 43, 341), während die Suppliken mit ähnlicher Intention auf einem Platz gestapelt werden sollten (§ 15, 326). Die Ausdifferenzierung war in sozialer Hinsicht so durchgreifend, dass Höflinge mit Ehrenämtern kaum mit solchen aus der Finanzverwaltung gemeinsam aßen, vgl. am Beispiel des Grafen von Harrach: Hengerer 2004, *Kaiserhof*, 332.

nit berürn [...]“.⁴⁵ In der Ordnung von 1568 wurde diese Festlegung im Abschnitt zur „Unterscheidung der hofraths- auch camer- und kriegssachen“ wiederholt und differenziert, war doch deutlich geworden, dass Hof- und Kriegsrat Sachen erledigen konnten, die das Kammergut angingen.⁴⁶ Bei bereits laufenden Entscheidungsverfahren sollte allerdings nicht die Zuständigkeit geändert, sondern „in beisein unserer hofcamerrath“ beraten werden. Die Würdigung verschiedener Aspekte – finanzieller, militärischer und juristischer – sollte mithin durch Kooperation der den Funktionsbereichen zugeordneten Behörden gewährleistet werden.⁴⁷ Indes wirkte sich die partiell sehr erfolgreiche Ausdifferenzierung der Institutionen negativ auf deren Kooperationsbereitschaft aus. Spürbar war dies nicht allein an den Schwierigkeiten, sich auf Sitzungsort und Verfahrensweisen wie Sitzordnungen und Redefolgen zu einigen,⁴⁸ sondern auch am Grad der Bereitschaft, Daten weiterzugeben. Hier waren explizite Anweisungen erforderlich.

2.1.1. Normierte Kooperationen

2.1.1.1. Hofkammerinstruktion von 1537

Betrachten wir zunächst die organisationsexternen Kooperationen, die in der Hofkammerordnung von 1537 vorgeschrieben wurden. Diese gebot der Hofkammer in einer Vielzahl von Angelegenheiten die Aufsicht über die vier Länderkammern (die Ungarische, Böhmisches, Niederösterreichische und Oberösterreichische), mit denen die Hofkammer „gueten verstand und correspondenz halten“ sollte.⁴⁹ Grundlegend hierfür war, dass sich die Länderkammern über die Hofkammer an Ferdinand I. wenden durften, aber auch mussten. Die Hofkammer sollte diese Dinge dann „eröffnen[,] vernemen[,] beratschlagen und bewegen und uns jederzeit mit irer relation und guetbedunken furbringen [...]“ (§ 13). Ihr oblag also die materielle Bewertung der Ansuchen der Länderkammern. Die kaiserliche Entscheidung sollte dann wieder über die Hofkammer den Länderkammern mitgeteilt werden. Aufgabe der Hofkammer

⁴⁵ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 260.

⁴⁶ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 336.

⁴⁷ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 336, § 35; zu deren Schwierigkeit vgl. § 37 der Hofkammerordnung von 1681, ebd., 622 f. Winkelbauer 2006, *Nervus*, 212, sieht in der 1697 verbesserten Kooperation zwischen Militär- und Finanzverwaltungsstellen eines der wichtigsten Elemente der 'österreichischen Finanzrevolution'.

⁴⁸ Dazu allgemein Stollberg-Rilinger 2001, *Vormoderne*; zum Kaiserhof: Hengerer 2001, *Hofzeremoniell*; Schlögl 2004, *Hof*; Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

⁴⁹ Dieses wie die folgenden Zitate der Hofkammerordnung von 1537 nach Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 246–271, hier 248, 253. Der eigene Parteienverkehr des Hofzahlmeisters bleibt hier unberücksichtigt.

war es zudem, unter anderem durch die Anforderung von Berichten, die Befolgung der Instruktionen der Länderkammern zu kontrollieren: „das sollen obgemelt unser camerträthe mit pestem vleiss bei denselben camern verfolgen, jederzeit notturtig bericht erfordern und was inen von denselben camern zugeschriben und angezeigt wirdet, das zu merung unsers camerguets dienstlich ist und bei uns erledigung bedorf, dasselbig uns zu jeder zeit fürbringen“, woraufhin sich der Landesherr dann entschließen und „ferrer denselben camern notturtigen bescheid geben lassen“ wolle (§ 45). Bei allen Länderkammern war insbesondere darauf zu achten, dass Provisionen oder Besoldungserhöhungen bei den Amtleuten nicht ohne Wissen von Hofkammer und König erteilt wurden (§§ 37, 40), sowie dass die den Länderkammern unterworfenen Amtleute jährlich, und zwar spätestens im auf das Rechnungsjahr folgenden Jahr, ihre Abrechnungen erstellen (§ 52).⁵⁰

Im Verhältnis von Über- und Unterordnung war grundsätzlich der Schriftweg geboten. Der Streit um das Element „in Freundschaft“ in Schreiben der Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer innerhalb der Formulierung „von der Hofkammer der Niederösterreichischen Kammer *in Freundschaft* mitzuteilen“ macht deutlich, dass im Schriftverkehr zwischen Institutionen ein geringeres Maß an Ehrerbietung gezeigt werden konnte als es in Interaktion mit dem adeligen Chef der nachgeordneten Behörde möglich gewesen wäre.⁵¹

Dem Obersthofmeister und Obersthofmarschall hatte die Hofkammer einmal im Quartal zur Vorbereitung der Bezahlung des Hofgesindes das Hofstaatsverzeichnis zu bringen „und in irem beisein gegen verändrung der personen verneuen und dann gedacht hofmaister und hofmarschalch baid oder in aines abwesen des andern unterschreiben lassen“ (§ 56). Erhielt der König Geschenke, gingen sie über den Hofzahlmeister in die königliche Kammer beziehungsweise an den Hofkeller oder den Hofstall; zur Abrechnung war ein monatliches Treffen von Obersthofmeister und Hofmarschall angeordnet, zu dem vom Obersthofmeister ein Hofkammerrat „ervordert“ werden sollte (§ 42). Zur Vorbereitung von Reisen sollte die Hofkammer mit dem Obersthofmeister, dem Hofmarschall und dem Stallmeister „zusammenkomen [...] und beratschlagen“ (§ 57). Tätig wurde die Hofkammer bei der Abfertigung „Geheimer poten oder kundschafter“ aufgrund einer mündlichen Weisung des obersten Kanzlers oder eines königlichen Rats und hatte dann eine entsprechende Anweisung an den Hofzahlmeister zu geben (§ 25). Wenigstens an zwei Tagen in der Woche gab der König der Hofkammer Audienz, bei der zumindest zwei Personen der Hofkammer anwesend sein

⁵⁰ §§ 34, 36, 41. Zudem hatten die Länderkammern jährlich einen „auszug“ über alle Einnahmen und Ausgaben abzuliefern, der Hofzahlmeister vierteljährlich (§ 44).

⁵¹ Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

sollten „zu anbringung und erledigung der beratschlagten sachen“ (§ 48).⁵² Der Hofkammerkanzleiregistrator schließlich sollte dem Hofkanzler auf Pergament geschriebene und von der Hofkammer vorbereitete Briefe zur Siegelung mit dem großen Siegel immerhin noch „zu tragen“ (§ 61). Auch in diesen Fällen entsprachen sich die örtliche, personelle und mediale Gestaltung der Interaktionssituation und die Ränge des Hofstaats.

In schriftlicher Form dürfte die erforderliche Zustimmung der Hofkammer ergangen sein, derer der Hofmarschall zur Pfändung der Hofbesoldung verschuldeter Höflinge zugunsten ihrer Gläubiger bedurfte (§ 8). Die Tätigkeitsabgrenzung zwischen Hofrat und Hofkammer erfolgte vermutlich gleichfalls schriftlich, indem Angelegenheiten an die zuständige Stelle weitergeleitet beziehungsweise von ihnen empfangen wurden (§ 29).

Der Parteienverkehr der Hofkammerräte wiederum vollzog sich teils schriftlich (§§ 6, 18), teils mündlich (§§ 43, 54, 59; medial unspezifisch: § 16). Einzelne Hofkammerräte sollten nicht außerhalb des Rates und nicht allein mit Parteien Angelegenheiten verhandeln, durften dies aber, wenn es förderlich schien, auf Anordnung zu zweit (§ 43). Den Verschreibungen von Hofkammerpersonal bei Dritten (§ 31) sind vermutlich gleichfalls Einzelabsprachen vorausgegangen. Grundsatz war die strikte Geheimniswahrung nach außen bei gleichzeitigem, von allen Personen der gleichen respektive oberen Hierarchiestufen geteiltem Wissen um die jeweiligen Angelegenheiten nach innen: Alle Kammersachen sollten im Hofkammerrat behandelt werden, „damit unser hofcamerrathe aller sachen unsers camerguets in allen unsern künigreichen und landen [...] von dem höchsten bis zu dem wenigsten wissen tragen“ (§ 46).

2.1.1.2. Hofkammerinstruktion von 1568

Etwa drei Jahrzehnte – und eine Länderteilung – später hatte es die Hofkammer mit fünf Länderkammern zu tun, in Ungarn mit der Zipserischen und der Ungarischen Kammer in Pressburg, der Böhmisches Kammer in Prag, der Schlesischen in Breslau und der Niederösterreichischen in Wien.⁵³ Hinsichtlich ihres Verhältnisses zu diesen war die Hofkammer bemüht, die formelle Überordnung auch faktisch durchzusetzen und die Länderkammern, mehr als diesen lieb war, als ausführende Institutionen zu behandeln.⁵⁴ In der Instruktion von 1568 schlägt sich dies bereits nieder. Kooperationsgrundsätze blieben aber „guete[r] verstand und correspondenz“ (§ 39) und es wurde

⁵² Im Kriegsfall sollten die Hofkammerräte vor einem Eingriff in die Kammergüter mit dem König beraten und nach Möglichkeit Mitglieder der Länderkammern und Länderregierungen sowie „etlich landleute“ um „rat und guetbedünken vernehmen“ (§ 14).

⁵³ Die Zitate der Hofkammerordnung von 1568 aus Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 319–357, hier § 39.

⁵⁴ Für die Niederösterreichische Kammer vgl. Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

klargestellt, dass, „weil auch die andern cämer mit irem respect [...] auf unser hofcamer gewisen sein“, nur die Hofkammer – nicht etwa andere „hofexpeditionen“ – den Länderkammern Weisungen geben durfte (§ 39).⁵⁵

Die Hofkammer wurde explizit angewiesen, trotz des Überordnungsverhältnisses die Stellungnahme der Länderkammern einzuholen und zu beachten, wenn Verträge mit Bezug auf das Kammergut geschlossen werden sollten und zwar „vor beschlus der sachen“ (§ 41). Ebenso waren vor Landtagen hinsichtlich der Kammergutsangelegenheiten von den Länderkammern „bericht und guetbedunken“ anzufordern, in der Hofkammer zu „erwegen und [zu] berathschlagen“, sodann „in schrift [zu] verfassen“ und dem Kaiser zur Resolution vorzulegen (§ 42).⁵⁶ Es war nun praktisch ohne weiteres möglich, dass trotz des Grundsatzes, dass Landeskammersachen bei den Landeskammern ausgefertigt werden sollten, diesbezügliche Briefe bei Hof ausgestellt wurden.⁵⁷ Die Landeskammern mussten darüber nur mehr informiert werden, indem „inen doch von den brieven, so zu hof aufgericht, glaubwürdig abschriften, damit si dannocht solicher ein wissen haben, überschickt werden sollen“. (§ 58). Diese Möglichkeit des unmittelbaren ‘Hineinregierens’ in deren Zuständigkeitsbereich war Ursache für immer neue Konflikte, unverschuldete Mängel in der Buchhaltung und schließlich ein Grund für den Untergang der Niederösterreichischen Kammer.⁵⁸ Die Stellung der Hofkammer wurde gestärkt, als ihr 1568 die Aufsicht über die in die Hände von Kommissaren gegebene Visitation der geistlichen Güter in Niederösterreich anvertraut wurde (§ 51) und bestimmt wurde, dass Kassenreste in den Ämtern nach Bezahlung der Anweisungen ohne Einschaltung der Länderkammern an die Hofkammer überstellt werden sollten (§ 19).

Die Hofkammer sollte darüber hinaus in ihrer Informationslage von den Länderkammern unabhängig werden. Ihr Buchhalter hatte nun Bücher über alle wesentlichen Ämter und die Länderkammern zu führen, „deren unser hofcamer täglich bei der hand bedürfen“. Diese sollten so beschaffen sein, dass auf deren Grundlage ohne Nachfrage bei den Länderkammern Entscheidungen in der Hofkammer gefällt werden konnten (§ 49).⁵⁹ Die Berichtspflichten der Länderkammern und Amtleute gegenüber der Hofkammer wurden dement-

⁵⁵ Dass der Hofkriegsrat die Niederösterreichische Kammer nur über die Hofkammer kontaktieren durfte, hatte diese zehn Jahre zuvor festgestellt. Vgl. HKA, Niederösterreichische Herrschaftsakten (NÖHA), H 83/a/2, fol. 605, 22. Dez. 1558.

⁵⁶ Vgl. für die Länderkammern und den Hofzahlmeister § 33 (Warenkauf).

⁵⁷ Früher hatte Eile behauptet werden müssen, vgl. Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

⁵⁸ Hengerer 2007, *Finanzstaat*. Vgl. besonders HKA, NÖHA H 83/a/1, fol. 339–341, Bericht über die Registratur bei der Niederösterreichischen Kammer vom 3. Juni 1586, wonach „die Registratur derzeit in unordnung unnd zerrittung stehe“.

⁵⁹ Zur Buchhaltung vgl. demnächst Hengerer 2008, *Hofbuchhaltung*. Es sei erforderlich, dass man „ante actis eine guette information einziehe, den solang man dieses letztere nicht wenigst sovill als möglich in gueden standt gebracht, ist von den Buchhaltern Niemahl ein perfection zuhoffen.“ HKA, Hs. 651, Miscellanea, Bd. 2, „Extract Projectirten Hoffbuechhalterey Einrichtung“, fol. 117.

sprechend intensiviert, dieselben zudem einem von der Hofkammer zu steuernden Visitationssystem unterworfen.⁶⁰ Bezüglich der Rückzahlung von Darlehen und Zinsen sollte dies soweit gehen, dass man „ein tägliches wissen empfache, was für partheien von ainer zu der andern zeit bezalt“ (§ 32).

Hinzugekommen war gegenüber 1537 die Kooperation mit dem neu geschaffenen Hofkriegsrat.⁶¹ Bezüglich der Grenzverteidigung war „guete Correspondenz mit unsern kriegsräthen jederzeit [zu] halten“ (§ 20) und auch hinsichtlich der Musterungen und sonstigen Kriegsbedarfs sollten „hofcamer und kriegsräth mit ainander jederzeit guete gleiche correspondenz halten“ (§ 21). Wie im Umgang mit den Länderkammern war schriftliche Korrespondenz die vorgesehene Normalform.⁶² Sollte diese nicht ausreichen, waren gemeinsame Sitzungen in den Räumen der Hofkammer abzuhalten (§ 22); die Kriterien, nach welchen festgestellt wurde, ob eine Zusammenkunft „nit umgangen mocht werden“, sind nicht näher bestimmt, womit weder prozessuale noch materielle Gesichtspunkte ausgeschlossen werden. Hinnehmen musste die Hofkammer, dass unter Beachtung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Hofkammer, Hofrat und Hofkriegsrat Angelegenheiten mit Bezug zum Kammergut primär beim Hofrat oder beim Hofkriegsrat bearbeitet werden konnten, allerdings sollten sie „in beisein unserer hofcamerräth“ beraten werden.⁶³ Hatten die Hofkammerräte dafür keine Zeit, mussten vor der Beschlussfassung der Hofkammer „aintweder die originalia oder sonst abschrift davon, umb ir räthliches guetbedunken uns furzubringen, zuegestellt und also zwischen allerseits expeditionen kain zerrütlichkeit verursacht werden“ (§ 35). Die Mahnung zur Eintracht lässt das Konfliktpotenzial erkennen. 1605 stritten Hofkriegsrat und Hofkammer um Präzedenzfragen⁶⁴ und 1611 stellte König Matthias klar, dass keine Institution der anderen vorgesetzt sei, dass sie „zwei abgetheilte und unterschiedliche collegia sein und keines dem

⁶⁰ Extrakte sollten von allen Kammern jährlich, von den Amtleuten und den Rentämtern in Böhmen und Schlesien monatlich, von den anderen vierteljährlich kommen. Daraus war ein Buch zu erstellen, „in welchem buech ainem jeden amt ein sondere rubriken gemacht und als oft ein auszug überschickt worden under die gehörig rubriken vermerkt, wo aber ainer oder mehr amtleut mit überschickung irer auszüg saumig befunden, das der oder dieselben wider vermant werden“ (§ 30). Vgl. § 39 (Berichtspflichten), § 43 (Datenerhebung mittels Auszügen und Sicherung mittels Anlage von Büchern), § 47 (jährliche Zusammenstellung aller Provisionen und Gnadengaben), § 50 (vierteljährliche Auszüge bzgl. des Kammerguts), § 53 (Abrechnung), § 40 (Visitation der Kammern und Amtleute).

⁶¹ Eine fundierte Darstellung des Hofkriegsrats ist ein Desiderat der Forschung. Vgl. bisher v.a. Regele 1949, *Hofkriegsrat*, neuerdings die Quellen- und Literaturübersicht von Hochedlinger 2004, *Quellen* und Pálffy 2004, *Akten*.

⁶² Dazu § 23 (Hofkammer bzw. Hofkriegsrat), § 31 (Oberstproviandmeister), § 25 (jährliches Inventar des Oberstzeugmeisters).

⁶³ Die Niederösterreichische Kammer entsandte ein- bis zweimal wöchentlich Räte in die Sitzungen der Niederösterreichischen Regierung (vgl. Hengerer 2007, *Finanzstaat*), nach der Abschaffung der Niederösterreichischen Kammer besuchte ein Hofkammerrat die Regimentssitzungen. Vgl. HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 417 (1675), Jan.–März, Akte Markt Langenlois: „Mitels Ráht, so die Regierung frequentieren“.

⁶⁴ HKA, NÖHA H 83/b/1.

ändern unterworfen“, wobei er die Zuständigkeitsabgrenzung ebenso wie die Form der Kooperation wiederholte und präziserte.⁶⁵

Weitere Außenkontakte der Hofkammer entstanden durch die gemeinsamen Sitzungen mit dem Geheimen Rat (§ 34). Dieser hatte zwar keine eigenen Amtsräume, doch wurde mit der Wahl der Hofkammer als Ort der Beratung, dem Berichtsweg zum Kaiser über die Hofkammer und dem Verzicht auf schriftlichen Gutachtenverkehr deutlich gemacht, dass hier keine der Hofkammer übergeordnete Behörde bestand.⁶⁶

Im Übrigen blieb es beim monatlichen Treffen von Obersthofmeister, Obersthofmarschall und einem Mitglied der Hofkammer wegen der Hofausgaben, bei denen nun aber auch die für Küche, Keller, Stall, Silber- und Lichtkammer zuständigen Hofoffiziere anwesend sein sollten (§ 28).⁶⁷ Gleichfalls bestätigt wurde die Kooperation zur Reisevorbereitung in Form einer „zusammenkunft“ zwischen Obersthofmeister, Stallmeister und Hofkammer (§ 64). Das Treffen zum Zwecke der Aktualisierung des Hofstaatsverzeichnisses wurde hingegen durch die Übersendung einer Abschrift des aktualisierten „staats“ durch den Obersthofmeister an die Hofkammer ersetzt (§ 26). Der Oberstkämmerer konnte weiterhin Gelder für die Leibkammer mittels „underschribne[r] anschaffzettl“ schriftlich anfordern (§ 27).⁶⁸

Am Grundsatz, dass alle Hofkammerräte möglichst über alle internen Angelegenheiten Bescheid wissen sollten, wurde festgehalten: Zwar waren Verhandlungen von Einzelpersonen nun nur mehr auf Anweisung möglich, die Angelegenheiten sollten aber „in unserm völligen camerrath“ beraten und dem Kaiser vorgetragen werden (§ 8). Damit alle Kammerräte Kenntnis von den Gesamtgeschäften hatten, sollten sie in verschiedenen Geschäftsbereichen rotieren, so dass „mit der zeit ainer umb den andern in circulo aller expeditionen ein erfahrung bekommen, und ain jeder des andern stat [...] vertreten muge.“ (§ 10, vgl. § 39).⁶⁹

⁶⁵ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 393–396, Dekret des Königs Matthias, 1608–1612.

⁶⁶ Die Hofkammer hatte ein eigenes Gebäude. Vgl. HKA, NÖHA H 83/a/2, fol. 881, 21. Apr. 1589: Wiener Hofkammerräte an Kaiser bzgl. der Erbauung von Hofkammerratsstube und Kanzlei nach einem „Model“.

⁶⁷ Auch hinsichtlich der Botenaufträge waren mehr Personen zur Geldanweisung bei der Hofkammer berechtigt, neben dem Vizekanzler der Obersthofmeister und die Kriegsräte. Im Grundsatz sollte dies schriftlich geschehen, doch war „in ainer furfallenden eilenden not, da zum schreiben und fertigen kain gelegenheit verhanden“ der mündliche Auftrag ausreichend, zugleich aber gegenüber Weisungen durch Hofkriegsräte der Rekurs zum Kaiser möglich (§ 24).

⁶⁸ Vgl. ferner § 59. Bzgl. des großen Siegels war die Kooperation mit dem Oberstkämmerer erforderlich, der ein Buch über die Verwendung zu führen hatte.

⁶⁹ Die Hofkammerordnung von 1681 trug dem Umstand Rechnung, dass nicht immer alle Hofkammerräte zugegen sein konnten – die Sachen sollten „mit gemainen rath und voto der andern unser camerräthen, sovil deren jederzeit zur steell seind“, behandelt werden (§ 6, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 603). Die fortschreitende Verdrängung der Personalität durch die Funktionalität wird im Unterschied zu den Instruktionen von 1527 bzw. 1537 deutlich, in denen die Räte noch mit Namen genannt wurden.

Der Parteienverkehr hingegen wurde stärker reglementiert und auf den Schriftweg beschränkt: Nachdem die mündliche Anhörung, das „anbringen, auch reden und gegenreden“ von Parteien im Rat zuvor viel Zeit gekostet hatte, sollten diese⁷⁰ in der Regel dort nicht mehr vernommen werden. Das Gespräch war nunmehr Sache des Hofkammerpräsidenten „entzwischen der rathszeit mundlich oder aber hernach in völligem rath schriftlich“; nach Schluss des Rates sollten die Parteien den Präsidenten oder den zuständigen Sekretär fragen (§ 14). Im Übrigen blieb es bei der Mahnung, Parteien „aufs glimpflichst und mit gueten gebüerlichen worten anzureden und abzuschaiden“. Hinsichtlich der Prioritäten der Erledigung von Geschäften wurden neue Differenzierungen eingeführt (§§ 14, 15, 17).⁷¹

Kooperation und mithin das Verarbeiten von Information im Prozess der Vorbereitung beziehungsweise Herstellung von Entscheidungen war in ihrer situativen und medialen Strukturierung sowohl der hierarchischen Ordnung von Hofstaat und Landesverwaltung als auch der funktionalen Gleichrangigkeit der Institutionen angepasst. Der Blick auf andere als die hier vorrangig benutzten normativen Quellen zeigt, dass es nicht nur um die Realisierung der Ausdifferenzierung nicht in jeder Hinsicht zum besten stand.⁷² Auch die Praxis der Kooperation war ausgesprochen problematisch.

2.1.2. Probleme schriftbasierter Kooperation

Kooperation beim Prozessieren von Entscheidungen hat, wie deutlich wurde, eine Dimension der persönlichen Interaktion und eine des schriftlichen Verkehrs. Beide Ebenen tragen mit den Früchten zugleich die Lasten der intendierten Isolierung der Institutionen.⁷³ Ich gehe im Folgenden zunächst der Spur der Probleme schriftbasierter Kooperation nach und übergehe an dieser Stelle die sich auf der Ebene persönlicher Interaktion als Hofzeremoniellkonflikte bemerkbar machenden Schwierigkeiten.⁷⁴

⁷⁰ § 20: Maximilian II. wollte erreichen, dass „wir auch sowol als unser hofcamer des beschwerlichen uberlaufens der aussteunden kriegsbezalungen halben enthebt werden.“ Zum Parteienverkehr auch Schlögl 2004, *Hof*, 204–206, 213.

⁷¹ Zu diesem dauerhaft ungelösten Problem ließ sich auch Gundaker von Liechtenstein ein, dazu Winkelbauer 1999, *Fürst*, 208 f. (man gehe „nach favor bey hof“), zum Problem der Prioritätenliste bei Anweisungen auf Landtagsbewilligungen vgl. Hengerer 2006, *Hofbewilligungen*, 166.

⁷² Besonders schwierig war hier das letzte Jahrzehnt der Regierungszeit Rudolfs II. So klagte der Präsident der Prager Hofkammer Paul von Khrausenegg unter anderem über die „continuirliche molestation und turbation der Partteyen“. HKA, NÖHA H 83/b/1, 437–439^v, 13. Nov. 1609.

⁷³ Zu den Konflikten zwischen Hofkammer und Hofkriegsrat u.a. Rauscher 2004, *Zwischen Ständen*; Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 1; Winkelbauer 1999, *Fürst*, 243 f.

⁷⁴ Dazu systematisch Hengerer 2001, *Hofzeremoniell* und Schlögl 2004, *Hof*. In der Hofkammer wurden Konflikte um die Aufwärtsmobilität dadurch entschärft, dass manche Karrieren an *Anienität* im Amt gebunden würden und man somit in gewissen Grenzen auf berechenbarem Pfade vorrückte: Hofkammerordnung von 1568, § 62, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 348; Hofkammerordnung von 1681, § 16, ebd., 610 f.

Die enge Schriftbindung der habsburgischen Verwaltung⁷⁵ ermöglichte eine verstärkte Ausdifferenzierung von Entscheidungsverfahren aus interaktionsdominierten höfischen Kommunikationsräumen.⁷⁶ Hier setzten die Instruktionen an, wenn sie Geheimhaltung der Amtsgeschäfte nicht allein im Bereich des Mündlichen verordneten, sondern explizit die Weitergabe von Akten, Originalen oder Abschriften an Dritte untersagten und die Mitnahme von Schriftgut durch die Bediensteten streng reglementierten. Nach der Hofkammerordnung von 1537 durfte niemand:

weder aus unser hofcamercanzlei noch derselben registratur weder auszug, copeien oder anders nichts ervordern noch ausschreiben lassen noch dasselbig selbst nit thun [...], das auch ir kainer die schriften unser camersachen und händl betreffend, die im in zeit seines dienens vertraut werden von hof und seinen handen nit schicke, und so er von hof abreit, die ausser bevelch und unser nottuft kains wegs mit im fuer sonder zu der hofcamercanzlei antwort.⁷⁷

Die Ordnung von 1568 nahm diese Anordnung auf, konnte aber die auf „abschriften aus unserer canzlei registratur und expedition“ gerichteten Begehlichkeiten nicht beenden.⁷⁸ So fanden diese Regeln teils wörtlich Eingang in die Ordnung von 1681 und wurden verschärft, da „es bishero die erfahrung geben, das fast alle partheien in denen sachen, darüber [...] unsere buechhaltereien und andere untergebene ämbter mit bericht und guetachten pflegen vernomben zu werden, von gewissen personen nachricht des inhalts oder gar abschriften zu handen bekommen [...]“.⁷⁹ Bemerkenswert ist, dass 1681 selbst für Hofkammerräte die Lektüre der „cameralia acta“ unter den Erlaubnisvorbehalt des Hofkammerpräsidenten gestellt wurde. Es war also sogar dem hochrangigen Personal explizit nicht (mehr?) erlaubt, nach Belieben

⁷⁵ Mit einem Fokus auf der Reform Maximilians I.: Vismann 2001, *Akten*, 156–179.

⁷⁶ Schlögl 2004, *Hof*, 205: „Um sich aber als Systemzusammenhang im Strom der Kommunikation zu behaupten, war es notwendig, hohe Dämme gegen die (interaktive) Umwelt des Hofes zu errichten. [...] Es erleichterte den Differenzierungsvorgang, dass die Kommunikation in den Ratskollegien und Kommissionen Schriftlichkeit von Anfang an einbaute [...]“. In diesen Rahmen der Ausdifferenzierung gehört die Problematik des Schenkens im Spannungsfeld von Korruption und Ehrengeschenk, das die Ehrbarkeit der Beziehung betonen soll. Zu den immer wieder modifizierten Grenzen des Erlaubten vgl. u.a. die Hofkammerordnung von 1568, § 4, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 321.

⁷⁷ Hofkammerordnung von 1537, § 22, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 257. Diese Verordnung wurde 1568 aufgenommen, vgl. § 4, ebd., 321 f. 1681 wurde das Verbot differenziert und Kammerräten geboten, gewisse Akten ausschließlich einzusehen „bei der registratur, expedit- und buechhaltereien und sonst in keinem andern ort, vilweniger aber zu haus, weilen dardurch oft vil schriften verzogen oder wohl gar verloren werden.“ Ebd., 600. Die Ausgabe von Papieren untersagte bereits die Hofkammerordnung Maximilians I. von 1498, vgl. ebd., 24.

⁷⁸ Hofkammerordnung von 1568, § 4, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 321 f.

⁷⁹ Hofkammerordnung von 1681, § 10, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 607.

über die Schriften zu verfügen.⁸⁰ Es zeigt sich so, dass Schwierigkeiten und Konflikte im Bereich schriftbasierter Informationsprozesse – ungeachtet vordergründiger Dysfunktionalität – auch zur Absicherung interner Kommunikationsprozesse beitragen konnten.

2.1.2.1. Verweigerung der Einsicht in Bücher und Originale

Ein Beispiel für die Verweigerung der Einsichtnahme in die Bücher liefert ein Gutachten zu einem Schreiben des Kriegsbuchhalters Johann Friedrich Leopold von Huppel über die Verbesserung der Kriegsbuchhaltereirei (1695).⁸¹ Von Huppel bat, auch für die Bediensteten seines Amtes, um unmittelbare Einsicht in die Unterlagen der niederösterreichischen Buchhaltereirei. Er wollte nicht 'nur' von dieser erstellte Extrakte aus den Abrechnungen erhalten, sondern die einschlägigen Rechnungen und Schriften „in originalibus“ sehen dürfen. Dieses Recht sollte sich auch auf „certificationen, und beylagen“ beziehen. Es ging also um die Einsicht in Originale und Belege, was zugleich den Grad der den Büchern zugeschriebenen Glaubwürdigkeit dokumentiert.

Die Buchhaltereirei bezogen sich in ihrer Erwiderung zunächst auf die Normen, um deren Änderung von Huppel ja gerade bat: die neue Instruktion für die Niederösterreichische Buchhaltereirei habe nicht allein den Raitdienern, sondern auch den Raiträten verboten, Unterlagen der jeweils anderen Abteilung zu konsultieren. Zudem müsse das Expedit der Buchhaltereirei so „wohl verschlossen gehalten und verwahret“ werden, da es nicht einmal jedem der eigenen Mitarbeiter gestattet sei, „in den berichts buechen und anderen nachzuschlagen“. Die Kriegsbuchhaltereirei könne keine „grössere freyheit suchen“, als die eigenen Mitarbeiter hätten. Zudem sei eine Einsicht „eine unnöttig, ungewöhnlich und gefährliche sache“, da in den Abrechnungen Notizen („annotata“) gemacht würden, die niemand kennen solle, der nicht zur Niederösterreichischen Buchhaltereirei gehöre. Es bestünde weiter die Gefahr, dass wichtige Dokumente verloren gingen. Müsste die Buchhaltereirei aber die Ausgabe von Unterlagen dokumentieren, bräuchte man dafür eine eigene Registratur und „duze[n]t neue buecher“. Schließlich wird gegen die erbetene Innovation auf die Tradition rekurriert, wonach die berichtende Stelle nun einmal Extrakte für den jeweiligen Sachzweck und Empfänger

⁸⁰ Hofkammerordnung von 1681, § 4, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 600. Zur Niederösterreichischen Kammer vgl. Hengerer 2007, *Finanzstaat*. Womöglich ist im schwierigen Zugang zu Unterlagen ein Grund für die private Führung von Protokollen und die Sammlung von Hofkammerangelegenheiten zu sehen. HKA, Hs. 650 ist eine solche Sammlung, die eine eingehende Untersuchung lohnen würde.

⁸¹ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 510 (1695), Jan.–März 1697 wurde die Deputation „Deputation des Status publico-oeconomico-militaris“ gegründet, dazu Winkelbauer 2006, *Nervus*, 212.

fertige: anders sei es „niemahlens practicieret worden, sondern es hette Jede buechhalterey dasjenige extrahieret, und [...] der anderen communicieret was dieselbe nöthig [...]“. Fand eine erlaubte Übergabe von Unterlagen statt, wurde dies in der Regel ausführlich dokumentiert.⁸²

Einige Jahre früher (1679) hatte der Hofkammerrat Gabriel Selb den Niederösterreichischen Buchhalter Reischl belastet, indem er von Vorwürfen berichtete, dieser würde Sachen an sich ziehen und Berichte zurückhalten. Die „zugeordnete[n]“ Rechnungsräte klagten danach, dass Reischl „fast alles für sich allein, und dz wenigste collegialiter thue, ja ihnen gar die von der Hoff Cammer an die Buchhalterey ergehende Verordnungen nicht mehr in originali, sondern nur in Abschriften vorweise: Wodurch Sie gehindert werden, in dem Buchhalt[erei]wesen, sich vollständig zu informiren.“⁸³ Nicht allein zwischen verschiedenen Institutionen, sondern auch innerhalb derselben war die Zurückhaltung von Schriftstücken also durchaus üblich – dementsprechend detailliert waren Regelungen über den Papierfluss etwa in der Hofkammer.

2.1.2.2. Verweigerung der Herausgabe und Fertigung von Büchern

Ein zweiter Aspekt ist der Mangel an Daten beziehungsweise Datenträgern. So sollte der neue Hofzahlmeister⁸⁴ auf Weisung der Niederösterreichischen Kammer vom 9. Oktober 1614 (aufgrund kaiserlicher Verordnung vom 22. September 1614) im Rahmen der Hofreform des neuen Kaisers Matthias möglichst schnell „von allen Ämtern, ainen Aigentlichen Verlässlichen Extract“ fertigen, der über die Belastung der Ämter und den Stand der Geschäftsabwicklung bis Ende 1613 detailliert Auskunft geben sollte. Der Hofzahlmeister sollte über diesen „verweisungs Extract“ hinaus wegen der noch ausständigen Hofzahlamtsabrechnungen ein Verzeichnis über dessen Ertrag erstellen. Zudem sollte er sich bereit halten, jederzeit auf Erfordern des Hofes oder der Kammer zu erscheinen „und deshalb alle Information, auch sonst redt und andtwort zu geben wissen.“

Der Hofzahlmeister wies in seiner Reaktion darauf hin, dass zwar die Abrechnungen bezüglich des noch in Diensten stehenden Hofgesindes vom Pfennigmeisteramt in sein Amt gekommen seien, dass diese aber laut der hierfür zuständigen Kommission „kain völlige richtigkeit“ hätten. Es müssten „völlige“ Abrechnungen vorhanden sein: bezüglich des dienenden und des

⁸² In der umfanglichen Akte findet sich eine Zusammenstellung der Rechnungen, die der neuen Feld- und Kriegsbuchhalterei übergeben worden seien, Wien, 11. Juni 1694.

⁸³ HKA, Hs. 204, 292.

⁸⁴ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 196 (1615), Jan.–März.

ausgeschiedenen Hofpersonals und zwar nicht allein mit Rücksicht auf die Besoldungen, sondern auch auf die Gnaden, Provisionen, Pensionen und sonstigen Anweisungen, welche auf dem Pfennigmeisteramt lägen. Er selbst müsse daher „Ja die Pfennigmeisterischen Ampts Püecher, oder gewisse gefertigte Extract, darvon haben.“ Sonst könne er nur über sein Hofzahlamt berichten, was aber ohne diese Daten „khain volkhumbens werckh“ sein könne.

In einem anderen Schreiben wies er darauf hin, dass ihm weder vom alten Hofzahlamt in Prag noch von den Erben des verstorbenen Pfennigmeisters, noch von den bestellten Kommissaren die erforderlichen Unterlagen („die alten Hoffstett, Schuldenbüecher und andere Ampts Nottuerfften“) übergeben worden seien, obschon er bisher „schon zum öfftern“ die Übergabe angemahnt habe. Er könne zwar aufgrund der Obersthofmeisterordonanzen bezüglich des aktuellen Hofstaats eine Abrechnung erstellen; da er aber erst seit dem 1. Juni 1613 Hofzahlmeister sei, sei er „derowegen mehr nicht dann ain Jars Raittung zu thun schuldig“. Der Hofzahlmeister bestand also auf der Herausgabe der Originale, ohne die die Erfüllung seines Auftrags nicht möglich sei, das ihm Mögliche aber unzuverlässig sein müsse und schloss seine Verantwortung für das Fehlen der anderen Bücher aus.

Die Stelle, die für das Zurückhalten der Bücher und damit für die Nichterfüllbarkeit seines Auftrags verantwortlich gemacht wurde, erwiderte, dass „dergleichen Hofstett, Schuldenbüecher, unnd andere Ampts Nottuerfften, wie gedachter Herr Hofzahlmeister praetendiert, noch der Zeit aus unsern handen nit gegeben werden mögen“, zumal noch Hofzahlmeisteramtsabrechnungen über zehn zurückliegende Jahre zu verfassen seien. Deshalb müssten „Ainich und Allein diese Büecher, unnsere Nachrichtung und Aigentliche Richtschnüer sein [...]“. Zudem wisse man nicht, wozu dem Hofzahlmeister diese Bücher, die man noch „ain guete geraumbe Zeit“ selbst bräuchte, nützen sollten, zumal fast alle das Hofgesinde betreffenden Abrechnungen hinsichtlich der Besoldungen, Kleidergelder, Pensionen und sonstigen Zahlungen ins Hofzahlamt gegeben worden seien: aus diesen Mitteilungen (wohl Extrakten) könne „eben so Leicht, als aus denen Hauptbüechern, der Rest gemacht werden [...]“. Man war also zur Herausgabe von selbst erstellten Datensätzen bereit, aber nicht zur Herausgabe der Bücher. Zudem spielte man auf Zeit. Wenn alle ausstehenden Abrechnungen des Hofpfennigmeisters verfasst, abgeschlossen, übergeben, ratifiziert sowie erläutert worden seien, dann würde man der Herausgabe der Bücher „kaines weegs zuwider sein.“ Um es kurz zu fassen: Man betrieb einen erheblichen Argumentationsaufwand, um die Herausgabe von Originalen zu verhindern.

Wie lange derartige Verzögerungen im 16. Jahrhundert dauern und „lanng gehabte geduld“ finden konnten, bis ernsthafte Konsequenzen gezogen wurden, zeigt der Streit um den ehemaligen Hofzahlmeister Joachim

Wiser im Jahr 1575. Dieser sollte nach dem Willen der Niederösterreichischen Kammer mit Hausarrest belegt werden, bis er seine überfälligen Abrechnungen über die Jahre 1556 und 1557 verfasst haben würde.⁸⁵

2.1.2.3. Verweigerung der Kassenkontrolle

Noch heikler oder schwieriger als die Einsicht in die Bücher war die Kontrolle beziehungsweise die Erlangung von Wissen über Kassenstände.⁸⁶ Ein Beispiel hierfür ist die Erörterung der Frage, ob der Kontralor (Gegenschreiber) des Hofzahlmeisters einen Schlüssel zur Kasse des Hofzahlmeisteramtes haben sollte. Als im Jahr 1638 eine Instruktion des Hofzahlmeisteramtskontralors zu erstellen war, wurde deren Konzept der Niederösterreichischen Buchhalterei zur Begutachtung vorgelegt. Die Buchhalterei berichtete daraufhin der Hofkammer, dass Änderungen nicht erforderlich seien, sofern „nur dieser in allem recht nachgelebt wurde“. Allerdings habe der frühere Kontralor Schwaibermayr des Öfteren verlauten lassen, der Hofzahlmeister habe ihm weder Empfänge noch Ausgaben mitgeteilt, „vilweniger ain Schlisl zur Cassa gelassen“. Überdies sei er per Dekret vom 16. Mai 1637 nicht allein „des Cassa Schlissls, sondern auch anderer gleicher Verandtworttung ganz erlassen“ worden; daher habe sein Gewissen ihn „etwas“ geplagt, da er doch seine Besoldung ohne Verdienst einnehme.

Die Buchhalterei konnte dies nachvollziehen: Ein Zahlamtskontralor, dem die zu kontrollierenden Geldbewegungen nicht mitgeteilt wurden und dem sowohl die Möglichkeit als auch die Verantwortlichkeit für die Kontrolle genommen worden waren, erschien in der Tat seltsam. Die Buchhalterei teilte daher der Hofkammer mit, dass sie auch nicht wisse, wofür man unter diesen Umständen einen Kontralor brauche und warum man nicht die Besoldung einspare. Der Hofkammer genügte dieses Gutachten nicht und sie verlangte umgehend ein neues darüber, „Ob dan, wan der Contralor keinen Cassa Schlüssel haben auch in keiner Verandtworttung stehen solle“ und wie er in diesem Amte sonst zu gebrauchen sei. Das Gutachten vom 23. Dezember 1638 beharrte auf dem Konnex von Kontralor, Schlüssel und Verantwortung und betonte, man habe nicht sagen wollen, dass man keinen Kontralor brauche, sondern vielmehr, dass man einen brauche, der seiner Instruktion gemäß handeln könne – was nur bedeuten konnte: einen, der über den Schlüssel verfüge.

Die Hofkammer war immer noch nicht zufrieden und gab noch am gleichen Tag einen weiteren Bericht wegen des Schlüssels in Auftrag, diesmal aber beim Hofbuchhalter. Dieser scheint erfasst zu haben, dass man in der

⁸⁵ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 60 (1575), vgl. Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

⁸⁶ Der Hofkammerpräsident Wolfradt hatte 1624 eine Zentralkasse angeregt. Liechtenstein ging darüber noch hinaus und schlug vor, dass von dieser Kasse aus die Gelder dem Hof- und Kriegszahlamt zur Zahlung der angewiesenen Parteien zugewiesen würden, Winkelbauer 1999, *Fürst*, 236 f.

Hofkammer nicht hören wollte, was durch das Gutachten der Niederösterreichischen Buchhalterei zu Gehör kam. Dementsprechend formulierte er ein neues, enthielt sich gleichwohl nicht einer gewissen Widerborstigkeit: während das erste Gutachten noch zur „Consideration“ des Hofkammerpersonals gestellt worden war, schloss das dritte vom 30. Dezember 1638 mit der Formulierung, dass es im Gefallen der kaiserlichen Majestät stehen werde, „was Sÿ sich darüber resolvirn wollen“. Er gab der Hofkammer damit zu verstehen, dass er eine kaiserliche Entscheidung, nicht eine der Hofkammer, erwartete.

Der Hofbuchhalter formulierte auf der Grundlage der Lektüre des Berichts der Niederösterreichischen Buchhalterei, dass der Kontralor den Kassenschlüssel haben müsse, um nicht allein „Wissenschafft“ zu haben bezüglich des Empfangs, sondern auch bezüglich der Ausgaben, unter anderem wegen des von ihm als Empfang zu verrechnenden Münzwechselgewinns. Es müssten die alten Instruktionen kassiert und neue ausgefertigt werden und die Zustimmung des Kaisers finden, was aber „schwerlich geschehen“ werde, denn läse man alle Instruktionen, darunter die der Hofkammer, so würde man finden, dass sie „nit zuverbessern“ seien. Der Hofbuchhalter ließ bei dieser Formulierung offen, ob neue Instruktionen nicht zu erwarten seien, weil der Versuch der Neuformulierung hoffnungslos oder weil er unnötig sei. Er kam jedenfalls zu dem Schluss: „Daher unndt wann den Gegenschreibern die Cassa Schlisl: und das Sÿ umb die Ausgaben auch nit wissen sollen, entzogen, so sein Sÿ nur nachschreiber, Darmit Aber Ihrer Kayserlichen Mayestät gar khain nuzen dardurch geschafft, unnd also die besoldungen vergebens lauffen unnd Ausgeben werden“. Ein Kontralor ohne Schlüssel und Wissen um Ausgaben sei kein Kontralor. Das möge aber nicht normativ verstanden werden, er deutete es „allein umb wissens willen“ an. Der Hofkammer genügte diese Antwort wieder nicht und sie verlangte einen weiteren Bericht, der allerdings nicht eindeutig zu identifizieren ist.

In einer undatierten Beilage wird indes ein Funktionsbereich des Kontralors entworfen, der – sollte er darauf beruhen – dem Gutachten der Buchhalter Rechnung trüge. Danach sollten Hofzahlmeister und Hofzahlmeisteramtskontralor bei der Amtseinführung „am Nottwendigsten“ und mit Ernst die Instruktion vorgehalten werden, damit sie sich daran hielten und stets den kaiserlichen Nutzen förderten. Alle „Namhaffte“ eingehenden Gelder sollten in den Büchern beider Amtsträger eingetragen werden und in der Kasse, „darzu Jeder ainen Schlisl haben soll“ bewahrt werden. Der Hofzahlmeister sollte den Kontralor zudem „bey allen Handlungen sein lassen, unndt weder bey empfang oder ausgaben khaines weegs ausschliessen, unndt damit er Contralor sowohl umb ausgab als empfanng rechte Wissenschafft haben Möge, so sollen die wahren Extract vor einreichung derselben zu gleich auch von dem Contralor unterschriben werden.“ Nach dieser Beilage sollte der Kontralor also tatsächlich kontrollieren. Die Intensität der Befassung mit dieser Frage verdeutlicht unge-

achtet der Einhelligkeit der Positionen in den Buchhaltereien den Widerstand gegen effektive Kontrolle innerhalb der Finanzverwaltung.

Kassenstände und Schlüssel waren operativ relevant: So wies der Hofkammerrat Dr. Gabriel Selb 1679 in einem vom Kaiser angeforderten Bericht über den Zustand der Hofkammer darauf hin, dass der Bestand der Hofzahlamtskasse „allein“ dem Hofkammerpräsidenten bekannt sei, nicht aber den Hofkammerräten. Es wäre nicht gut, wenn alle darum wüssten.⁸⁷ Ein Resultat dieses Wissensmonopols war nach Selb, dass sich der Hofkammerpräsident Mehrheitsentscheidungen der Hofkammerräte nicht unterwerfen müsse, da, besonders in Geldangelegenheiten, nur er wisse, „wie weith man in einem, oder dem anderen [...] gehen oder nicht gehen könne“.⁸⁸

Nach diesen Auseinandersetzungen wurde in der neuen Hofkammerordnung von 1681 angeordnet, dass, „damit die gefölen bei allen und jeden unsern ämbtern desto ordentlicher und sicherer gehandelt und verwahrt werden [...] bei einem jeden ambt ein versperte cassa mit zweien unterschiedlichen schlössern gehalten werde [...]“. Der Amtmann und der Kontralor sollten je einen Schlüssel haben, so dass „einer ohne des andern beisein kein geld hineinlegen, vil weniger herausnemen solle [...]“.⁸⁹ Das Versperren von Kisten mit verschiedenen Schlüsseln, die von verschiedenen Personen verwahrt wurden, hatte zu dieser Zeit bereits eine lange Tradition – mit vielschichtigen Auswirkungen auf den Umgang mit operativ relevantem Schriftgut.⁹⁰

⁸⁷ HKA, Hs. 204, 290. Dass in den Hofzahlamtsbüchern auch Ausgaben aus der geheimen Kasse des Kaisers spezifiziert wurden, macht nachvollziehbar, warum Zugang zu den Büchern restriktiv gehandhabt wurde, verdeutlicht zugleich aber die sehr eng gefasste operative Bedeutung dieser Bücher.

⁸⁸ HKA, Hs. 204, 290. Zur Mehrheitsabstimmung vgl. Schlögl 2004, *Hof*, 214 f.

⁸⁹ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 657 f. Die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zur Truhe waren bereits in der Hofkammerinstruktion von 1568 Gegenstand eines gesonderten Abschnitts: § 55 Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 346.

⁹⁰ Dazu die prononcierte These von Vismann 2001, *Akten*, 177 zur Hortung und Sicherung von Urkunden und Codices. Vgl. die Ordnung Maximilians I. von 1498, wonach die große Ratstruhe vier unterschiedliche Schlösser haben sollte, deren Schlüssel bei vier verschiedenen Amtsträgern sein sollten und deren Öffnung nur im Beisein der Mehrzahl der Räte zulässig war, vgl. Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 10 f. Die Hofkammerordnung von 1568, § 55, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 1, 346, sah die Nutzung von Amtstruhen und die eigens zu kontrollierende Verwahrung der Schlüssel vor. Die Zugangsbeschränkungen zu Material sind überaus instruktiv und immer wieder Thema, wofür hier nur wenige Beispiele gegeben werden können: 1577 berichteten die Niederösterreichische Regierung und Kammer dem Kaiser, dass zwei Bücher, die dem Kaiser überreicht werden sollten, in aus Wiener Neustadt nach Wien gebrachten Truhen vermutet wurden, dass aber zu den „obgemelten truchen khain Schlüßl zur Regierung vnd Camer khomen“ (HKA, NÖHA H 83/a/1, fol. 442, Wien, 23. Sept. 1577). In einem Inventar aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Kästen in einer Hofkammerratsstube durch die Nennung der Person identifiziert, die den dazugehörigen Schlüssel hatte: der niederösterreichische Kammerpräsident Jörgger. In den Kästen wiederum lagen versiegelte Schlüssel zum Gewölbe, in dem die „Schazbrief“ waren, weiter die „Schlüßl im Pergamen Zu der Truchen, so sich auch im Schaz gewelb betreffend der [...] Bruederliche taillungs Hannndlung [...]“ befand und auch „ain claines Scatelein darinn ligt ain Schlüssl zu der Almar“, vgl. ebd., fol. 94–95, Wien, 23. Sept. 1577.

2.1.2.4. Nichtinformation

Im Beispiel des Hofzahlmeisters klang ein anderes Problem für die Gewinnung von Informationen an: Die erforderlichen Datenträger wurden verspätet oder gar nicht übermittelt. Eine besonders häufige Ausprägung fand diese Konstellation in der verspäteten oder unterlassenen Unterrichtung nachgeordneter Stellen über die Anweisung von Zahlungen bei Ämtern. Wies die Hofkammer eine Geldsumme an eine Partei zur Zahlung an, so erfolgte diese häufig nicht aus Barmitteln des Hofzahlmeisteramtes, sondern oft vermittels einer Anweisung auf ein anderes nachgeordnetes Amt. Diese Ämter unterstanden der Hofkammer aber meist nicht unmittelbar, sondern den Länderkammern.⁹¹ Im Verhältnis von Hofkammer und Niederösterreichischer Kammer war die Hofkammer zwar verpflichtet, Anweisungen in der Regel vermittels der Niederösterreichischen Kammer auszustellen, durfte aber schon im 16. Jahrhundert in eiligen Fällen diesen Dienstweg abkürzen und Zahlungen bei Ämtern direkt anweisen. Die Ausnahmeregelung wurde vielfach genutzt, was nicht nur zu Auseinandersetzungen um die jeweiligen Kompetenzbereiche führte, sondern auch dazu, dass für die Niederösterreichische Kammer die Kontrolle und Dokumentation des Finanzgebarens ihrer nachgeordneten Ämter noch schwieriger, wenn nicht unmöglich wurde; noch problematischer wurde die Situation nach Erlass der Instruktion von 1568.⁹²

2.2. Bericht und Votum

Greifen wir zum Abschluss einige für die Entwicklung des kommunikativen Gefüges der Finanzverwaltung besonders bedeutende Schriftmedien aus dem Informationsprozess heraus: Bericht, Gutachten und Votum.⁹³ Idealtypisch wurden insbesondere Parteisachen so bearbeitet, dass sie von der Spitze der Hofkammer aus einem Rat oder Sekretär zur Bearbeitung zugewiesen wurden, der dann die Buchhalterei oder andere Stellen (etwa eine Länderkammer oder unmittelbar Amtleute) mit der Erstellung eines Berichts und manchmal

⁹¹ Mit dem Unterlassen von Mitteilungen wurde auch bei Unterschlagungen operiert. Zum Zusammenwirken von Buchhaltern und Amtleuten vgl. HKA, Hs. 204, 197 f. „Hat er nun guete Freundt bey der Buchhaltereij gehabt, so ist es durch geschlichen.“

⁹² Zur Niederösterreichischen Kammer: Hengerer 2007, *Finanzstaat*.

⁹³ Vgl. hierzu am Beispiel für die niederösterreichische Kammer Hengerer 2007, *Finanzstaat*. Wesentliche Anregungen boten Vismann 2001, *Akten* und Bohn 1999, *Schriftlichkeit*. Von diesen Studien ausgehend kann die Frage nach den operativen Funktionen verschiedener Typen von Schriftlichkeit in den jeweiligen sozialen und medialen Situationen von Planung, Gebrauch und Bewahrung spezifiziert werden. Die für die Forschung so wichtigen Hofzahlamtsbücher (HKA, HZAB) etwa hatten für das operative Geschäft eine im Vergleich zu Extrakten sehr geringe Bedeutung. In den Instruktionen wird vor allem ihrer Nichtablieferung – als Anlass für Revisionen – Informationswert beigemessen.

eines zusätzlichen Gutachtens beauftragte. Diese Stellen forderten selbst häufig wieder von anderen betroffenen, sachkundigen Einrichtungen oder Sachbearbeitern (lokalen Amtleuten, Buchhalterpersonal) Berichte an.

Diese Berichte wurden von hierarchisch 'unten' angesiedelten Stellen erstellt und nach 'oben' gegeben. Die vorgängigen Schriftstücke wurden dabei, soweit der Überlieferungszusammenhang hierüber Aussagen zulässt, in der Regel mitgegeben, wenn der Bericht nicht, wie es bei Buchhalteriberichten häufiger der Fall war, Platz auf der Supplik fand, auf der oft auch die Berichts-anforderung notiert war. In der den Bericht anfordernden Stelle wurde dieser dann zur Grundlage eigener Berichte und (je nach Hierarchiestufe) Gutachten gemacht. Die Sachverhaltsdarstellung wurde meist übernommen. Handelte es sich dabei um die Prüfung von Zahlenwerken, erfolgte dies in der Regel mittels Bezugnahme auf Zahlungsaufstellungen. Lag dagegen ein Text vor, geschah dies durch die Übernahme großer Textpassagen. Abweichungen finden sich meist nur in geringem Umfang, wobei in diesen dann der Sachverhalt für gewöhnlich in topischer Argumentation noch weiter entfaltet wurde.⁹⁴ Zahlenaufstellungen oder Bericht und Gutachten wurden ab einer gewissen Hierarchiestufe mit Vorschlägen für die Entscheidungsfindung versehen. Die entsprechenden Texte gaben das letzte Gutachten beziehungsweise Gutachten mit Votum wieder und ergänzten eine eigene Stellungnahme. Diese nahm häufig die vorausgegangenen Empfehlungen auf. Die Begründung wurde dabei vielfach noch etwas weiter entfaltet. Der Kaiser stimmte dem ihm vorgelegten oder vorgelesenen Vorschlag meist zu. Dies führte dazu, dass im Bereich der Parteisachen in der Regel die von der rangniedrigsten Person durch den Bericht vorstrukturierte Entscheidungsoption von der Hierarchiespitze realisiert wurde, dass also de facto gleichsam das subalterne Personal der Finanzverwaltung regierte.

Die dergestalt realisierte Orientierung am Sachverhalt, an zugeordneten sachlichen Gesichtspunkten und an Kriterien, deren Beachtung der Institution eigentümlich war (wie Liquiditätsschonung, Präjudizienorientierung bei gleichzeitiger Präzedenzfallvermeidung), war zwar nicht vollkommen, aber doch – nicht selten unter Hintanstellung von Interessen von Adeligen – erstaunlich stabil. Die Gründe hierfür sind zum einen in der Schriftlichkeit zu sehen, zum anderen aber auch in der modifizierten Einbindung des Schriftguts in die Interaktion der Behörde, mussten viele Unterlagen doch zumindest eine, bei Länderkammerangelegenheiten sogar zwei Gremiensitzungen passieren. Das Verfahren der Erörterung eines Berichts, die Umfrage, wurde im 16. und 17. Jahrhundert zunehmend so gestaltet, dass für die Reihenfolge nicht der in der Sitzordnung repräsentierte ständische Rang und auch nicht das Dienstalder, welches mit der Erfahrung bereits ein vom konkreten Fall

⁹⁴ Aus der Perspektive des heutigen Gegenmodells: Alexy 1996, *Theorie*, 39–43.

abstrahiertes Kriterium funktionaler Differenzierung prämierte, ausschlaggebend war. Vielmehr sollte der im speziellen Fall kompetenteste Rat, der „deren gelegenheit ein erfahrung bekommen“ als erster befragt werden, damit „die andern rät̄h ire vota desto schliesslicher und der sachen dienstlicher stellen mügen“. ⁹⁵ Wurden von anderen danach noch „sondere bedenken und ursachen“ vorgebracht, mochte eine zweite Umfrage vorgenommen werden. ⁹⁶ Die Hofkammerordnung von 1681 sah vor, dass die Umfrage grundsätzlich nach dem Stand und innerhalb des Standes nach Dienstalter vorgenommen werden sollte. Bei wichtigen Sachen aber sollte der Präsident denjenigen Kammerrat oder Sekretär als ersten „umb sein information“ befragen, der mit der Angelegenheit befasst war. Der dadurch entstehende Bruch der ständischen Ordnung – zumal durch die Zulassung der Sekretäre – wurde dadurch entschärft, dass der Sprecher seine Kopfbedeckung abzunehmen hatte. Zweimal konnte die Umfrage wiederholt werden. ⁹⁷

In Bezug auf Schriftlichkeit und Interaktion der Kammer war so – zumindest normativ – dafür gesorgt, dass der Prozess des Informierens und Entscheidens eine erhebliche Orientierung an den primär finanzorientierten Kategorien der Behörde aufweisen konnte. ⁹⁸ Da die Hofkammer die ähnlich operierenden Länderkammern in vielen Fällen konsultierte oder konsultieren musste, durchliefen zahlreiche Angelegenheiten teilweise sogar zwei entgegen der ständischen Ordnung stärker nach funktionalen Kriterien strukturierte Erörterungen.

2.2.1. Wörtlichkeit, Topik und Polykausalität

Innerhalb der schriftlichen Verarbeitung von Information lässt sich im erstaunlich engen – oft wörtlichen – Festhalten an Vorlagen ein weiteres Element der Pfadtreue des Entscheidens ausmachen. Ein repräsentatives Beispiel ist die Bitte des Registrators und Archivars Stephan Jordan Schmerling um eine jährliche Beihilfe aus dem Jahr 1674. Die Supplik wurde von der Hofkammer „der N:Ö: Buchhalterey umb bericht unnd guetachten“ gestellt. Jene erstattete daraufhin der Hofkammer ihr „berichtliches guetachten“: In seinem Memorial bringe der Niederösterreichische Kammerregistrator Schmerling an, „was gestalten Er, als ein bey die 20. Jahr lang Ihre löblichen Cammer Mitl, undergebener bedienter bald nach des Secretary

⁹⁵ Hofkammerordnung von 1568, § 6, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 322 f. 1537 war nur die Umfrage vorgeschrieben: ebd., 255, § 17. Zur Psychologie der Entscheidungsfindung in Gremien siehe Forsyth 2006, *Group Dynamics*, 327–369.

⁹⁶ Hofkammerordnung von 1568, § 7, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 323.

⁹⁷ Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 323.

⁹⁸ Dazu mit weiteren Beispielen aus dem Reich: Schlögl 2004, *Hof*, 213–215.

Vering seelig ableiben, um dessen Secretariatsstöll einkommen wehre und gehorsam[st] gebetten hette“. In der Supplik Schmerlings liest sich diese Passage wie folgt: „[...] was gestalten ich, als ein bey die 20. Jahr lang Ihro löblichen Cammer Mittl undergebener bedienter, balt nach des Secretary Vering Seel. Ableiben, umb deßem Secretariats Stelle aller underthänigst einkommen und gehorsam[st] gebetten [...]“. In ähnlicher Weise wird annähernd die gesamte Bittschrift Schmerlings wiedergegeben. Weggelassen wird bezeichnenderweise ein Zusatz zu der Bemerkung, dass er sich bald keine Hoffnung auf die Stelle mehr mache („sondern ehender daran zu desperieren habe“), sowie der Schlusssatz. Bericht und Gutachten der Buchhaltereirei werden mit dem Vermerk „Referatur Imperatori“ versehen. Daraufhin erstellte die Hofkammer einen eigenen Bericht: Sie fasste die Bitte Schmerlings extrem knapp zusammen, wiederholte aber die im Buchhaltereireibericht darauf folgenden Ausführungen zu dessen Anstellung und das Votum der Buchhaltereirei weitgehend wörtlich. Sie nahm deren Vorschlag, jährlich 200 fl. als Beihilfe zu genehmigen, nicht genau in dieser Form auf, schlug aber vor, 1 000 bis 1 200 fl. gnadenhalber zu bewilligen und in Raten von jährlich 200 fl. zu zahlen. Der Kaiser folgte wie üblich dem letzten Vorschlag.⁹⁹ Die wörtliche Aufnahme von Passagen vorgängiger Schriftstücke sorgte für die Erhaltung der Komplexität der Argumentationsgrundlage beziehungsweise der Argumentation und konnte durch den Verweis auf den vorausgehenden Text eine gewisse Sachnähe dokumentieren.

Für den Prozess der Informationsverarbeitung bedeutsam war zudem der ebenfalls an diesem Beispiel erkennbare Grundsatz, Sachverhalte zwar so aufzubereiten, dass Entscheidungen unter Beachtung der von den jeweiligen Behörden primär beachteten Zielvorstellungen überhaupt möglich wurden, diese Aufbereitung aber so zu gestalten, dass die (kaiserliche) Entscheidung scheinbar nicht vorprogrammiert wurde. Vielmehr ging es um das Abwägen von Alternativen in der Tradition der Topik.¹⁰⁰ Dies hängt zum einen mit der den übergeordneten Stellen konzedierte Wahlfreiheit zusammen, zum anderen mit dem Bemühen, Grundlagen für Ansprüche möglichst nicht zu (rechtlich zwingenden) Anspruchsgrundlagen werden zu lassen, also eine präjudizielle Normbildung zu verhindern. Im vorliegenden Fall schrieb die Hofkammer, „damit ein konfftiger Successor derley adiuten unnd besoldungsverbesserung zubegehren nit ursachen unnd zur Consequenz nit anzuziehen habe, es mögte dem Supplicanten in ansehung seiner villjährigen bedienung [...] zur gnad aussetzet [...] werden.“¹⁰¹ Hier war topisches Argumentieren doppelt hilfreich, weil es zur Betrachtung möglichst vieler

⁹⁹ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 417 (1675), placet: fol. 158.

¹⁰⁰ Schlögl 2004, *Hof*, 213.

¹⁰¹ HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 417 (1675), fol. 157^v, 158.

Aspekte eines Sachverhalts ermunterte und damit der Hierarchie in der oft nicht weiter begründeten Auswahl von Entscheidungen eine echte Funktion zuwies. Dementsprechend waren die Sachverhaltsbeschreibungen sehr vielschichtig und auch die Begründungen mithin gleichsam 'polykausal'. Von daher lassen es die Gutachten und Berichte bei Berücksichtigung aller Plausibilitäten häufig nicht zu, die 'tragenden' Gründe für Entscheidungen eindeutig zu identifizieren. Die Präfigurierung der späteren Entscheidung durch untere Hierarchieebenen funktionierte eher durch die Kombination von Vorschlag und Sachverhaltsentfaltung als durch das Herausarbeiten zwingender Argumente.

Selbst bei Begründungen von Entscheidungsrevisionen blieb es bei dieser Polykausalität. So beschied Kaiser Leopold I. eine Entscheidungsvorlage der Hofkammer, in der sie für die Annullierung einer früheren Entscheidung – einer zeitlich beschränkten Abgabebefreiung für den von Unwettern heimgesuchten Ort Langenlois – plädierte, abschlägig mit dem Argument: „das maiste motivum zu solcher resolution seÿ gewesen die zweÿ Waser güse so dieser Marckh gehabt habe: diese weitere exemption seÿ nur auf ein Jahr lang, welches balt vorüber: ins künfftig seÿe reflexion auf diese ahngebrachte beschaffenheit zu machen.“¹⁰² Die Begründung für die Abgabebefreiung wird mit der Wendung „das maiste motivum“ als polykausale dargestellt, so dass der von der Hofkammer angefochtene Grund hier nicht zur Revision der alten Entscheidung führt. Zudem wird als Begründung für die Nichtrevision die zeitliche Beschränkung der Abgabebefreiung angeführt: eine Entscheidung auf gleich doppelt 'doppeltem Boden'.

Um so wichtiger war in dieser Verschränkung von Topik und Alleinentscheider zum einen die Funktion der Sedimentierung von Vorentscheidungen im schriftlichen und mündlichen Durchgang durch die Ebenen eines Hierarchiezuges und zum anderen die Betonung bestimmter Beobachtungsweisen (also eine Reduktion dessen, was in behördeninterner topischer Argumentation wesentlich werden konnte) durch Zuweisung an die eine oder andere Stelle, seien es Finanz-, Militär- oder Justizstellen. Das Bild ist, ob schon sich bereits Paradoxien abzeichnen, gleichwohl noch nicht komplex genug. Denn der erwähnte Usus des Kaisers, sich in aller Regel den Voten anzuschließen, fügt sich zu dem mitunter zu vermutenden Unwillen, gewissermaßen selbst als persönliche Ursache für Entscheidungen identifiziert zu

¹⁰² HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 417 (1675), Audienzvermerk vom 30. Dez. 1674 mit einer Liste der anwesenden Geheimen Räte und des Hofkammerpersonals. Von den Regengüssen war in den vorgängigen Gutachten bezeichnenderweise nicht die Rede gewesen. Dazu fügt es sich, dass die in den Berichten und Voten nicht niedergeschriebenen Gründe auch nicht mittels Verschriftlichung erinnert werden sollten, vgl. die Hofkammerordnung von 1681, § 8, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 605.

werden.¹⁰³ Hierin dürfte einer der systematischen Gründe dafür liegen, dass der Kaiser der eigenen Entscheidung über wichtigere Vorlagen der Hofkammer oder anderer Behördenstränge Sitzungen des Geheimen Rates vorschaltete, diesen mitunter sogar Sitzungen deputierter Geheimer Räte, in denen die verschiedenen Positionen beziehungsweise Leitdifferenzen (Finanzen, Militär, Recht, Pragmatik etc.) abzuklären waren. Für Ferdinand III. ist belegt, dass er auf eine Reise zwei Verwaltungschefs ausdrücklich mit der Intention mitnahm, dass diese mündlich einen Konsens über schriftlich im Dissens verbleibende Vorlagen ihrer Stellen herstellen und ihm konsensuelle Vorschläge unterbreiten konnten.¹⁰⁴ Entscheidungen konnten Verbindlichkeit erhalten und sich dennoch im Falle des Widerstands als revisionsfähig erweisen. Das, was man gerne 'die Entscheidung' nennen möchte, wurde also so konstruiert, dass sie im Zweifel als Element eines neuen Informationsaufnehmens längeren Entscheidungsprozesses erscheinen konnte, ohne dass damit die Ehre einer sozial sichtbaren Stelle oder einer widersprechenden Partei gefährdet war – und so, dass der Kaiser als im Grunde wohlwollend und gerecht gelten konnte – wie oben am Beispiel von Liechtenstein und Giustiniani gezeigt wurde.

3. Fazit: Information im Prozess

Die Prozesse, mit denen die am Hof angesiedelte und teilweise zum Hofstaat gehörende Finanzverwaltung der Habsburger operierte, unterschieden sich im 16. und 17. Jahrhundert von der formal offeneren der höfisch-adeligen Gesellschaft soweit, dass die Verschiedenartigkeit der Operationsmodi in der Verwendung des Wortes 'Information' aufscheint.

Die Verwaltung wurde insgesamt pfadtreuer. Sie wurde dies, weil die hierfür wesentliche informationelle Abschottung (die praktischerweise zugleich illegitime Bereicherungen deckte) nicht nur andere Institutionen der Verwaltung als ihr äußeres Gegenüber definierte, die wie das Militär und die Justiz anderen Logiken folgten, sondern auch sonstige Stellen der Finanzverwaltung und sogar andere Personen innerhalb der gleichen Stelle. So zirkulierten Daten vom Grundsatz her kaum zusammen mit den sie bewahrenden Originalen, sondern allenfalls in Form von Auszügen und Berichten. Dies

¹⁰³ Die meisten Kaiser des 16. und 17. Jahrhunderts hatten ungeachtet der Flut an faktisch wie formell von ihnen stammenden Entscheidungen wohl dennoch keinen dezisionistischen Impetus. Die Moderne kann hier mitunter die Sicht auf die beliebten Taktiken des Nichtentscheidens bzw. des Nicht-Persönlich-Entscheidens vorstellen. Abwarten, Hinauszögern, Konsensfiktionen und Begründungsstrategien, welche das Neue einer Entscheidung gerade verdecken sollten, gehören wesentlich zum Gesamtbild des politisch-administrativen Systems.

¹⁰⁴ Hengerer 2005, *Konstellation*, 541, Anm. 79. Zur Vorliebe für konsensuelle Vorlagen – trotz der Möglichkeit der Vorlage von Minderheitsvoten – bereits die Hofkammerordnung von 1537, § 48, Fellner/Kretschmayr 1907, *Zentralverwaltung*, Bd. 2, 265, wonach dem Kaiser die bereits „beratschlagten sachen“ vorzulegen waren.

erhellte die Bedeutung der Frage nach den jeweiligen operativen Funktionen verschiedener Typen von Schriftlichkeit. Reformen und Reformvorschläge setzten verstärkt bei den Strukturen und der Intensität der Berichtssysteme an und betrachteten die Effizienz der Verwaltung zunehmend als Resultat ihrer internen Informations- und Kommunikationsprozesse. Die starke Bindung an informationelle Binnenräume aber sorgte für Bindungen an die von diesen bereitgestellten Beobachtungskategorien.

Horizontale Kooperation mit anderen Behörden musste wegen des Grundsatzes der Isolation erst angeordnet werden und sie war keineswegs nur funktional und effizienzsteigernd, sondern brachte erhebliche Probleme mit sich. Sie wurde auf die Hierarchiespitzen, zumindest auf der Ratsebene, konzentriert und im Grundsatz auf Mündlichkeit verpflichtet. Die in Teilen nicht minder problematische und umstrittene vertikale Kooperation musste gleichfalls verordnet werden, sie wurde aber stärker auf Schriftlichkeit verpflichtet. Dies korrelierte mit der Idee, der Hofkammer mittels der Hofbuchhalterei eine gewisse informationelle Unabhängigkeit von den nachgeordneten Stellen zu verschaffen.

Mit dem Berichts- und Gutachtensystem konnte sich ein Instrument ausbilden, in dem Sachorientierung gleichsam als Sediment entstehen und gestärkt werden konnte. Diese blieb – auch aufgrund der topischen Falldurchdringung und der sehr engen Anlehnung an vorgängige Texte – in der sukzessiven Bearbeitung in den verschiedenen Hierarchieebenen in der Regel bis an die Hierarchiespitze vorherrschend. Die unteren berichtenden und gutachtenden Ebenen und mithin der erste Eindruck und die entsprechende Sachverhaltsdarstellung waren besonders wichtig. In den Gremiensitzungen wurde die spezifisch sachorientierte Beobachtungsweise durch die Prämierung der Kompetenz zulasten sozialer Rücksichten gestützt. Damit wurde Distanz zu Beurteilungskriterien der ständischen Gesellschaft, und – bis zu einer gewissen Hierarchieebene – gegenüber einer zu frühen Berücksichtigung der Beobachtungskategorien anderer Funktionssysteme und ihrer Ausprägungen geschaffen.

Die Kaiser bevorzugten konsensuelle Entscheidungsvorlagen, so dass für den weiteren Abgleich neben behördenübergreifenden Sitzungen noch verschiedene hierarchisch oben angesiedelte *clearing*-Stellen, darunter der Geheime Rat, genutzt wurden. Zugleich blieben Entscheidungen in der paradoxen Verschränkung von Alleinentscheider und Topik in ihrer sachlichen Begründung gleichsam unentschieden, was die Ehre der Beteiligten schützte und Entscheidungen für Revisionen – häufig durch (angeblich) neue Informationen verursacht – öffnete. In diesem vor allem in medialer Hinsicht sehr komplexen Bereich des Operierens mit Information und Entscheidung liegen wichtige Bausteine für den *succès* in der Entwicklung der Finanzverwaltung, welchen Béranger vermisste. Die 'Finanzrevolution' von 1700 erscheint in diesem Lichte durch einen sehr langen, wenig auffälligen und stetigen Prozess der Transformation des kommunikativen Gefüges der Verwaltung vorbereitet.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Hofkammerarchiv, Wien (seit 2006 im ÖStA-Archivgebäude in Wien/Erdberg) (HKA)

Handschriften (Hs.) 204, 214, 215, 650.

Hofzahlamtsbücher (HZAB).

Instruktionen 484, 485.

Niederösterreichische Herrschaftsakten (NÖHA) H 83a und H 83b.

Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 60, 196, 322, 417, 510.

Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA)

Familienarchiv Harrach, Hs. 490.

Biblioteca Apostolica Vaticana, Rom (BAV)

Cod. Reg. Lat. 436.

Cod. Vat. Lat. 10423.

Gedruckte Quellen

Eymer, Wenzel (1905): „Gutachten des Fürsten Gundacker von Liechtenstein über Education eines jungen Fürsten und gute Bestellung des Geheimen Rates“, in: *Jahresbericht des k. k. Staats-Obergymnasiums zu Leitmeritz in Böhmen* 51, 3–28.

Fellner, Thomas/Kretschmayr, Heinrich (1907): *Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 2. *Aktenstücke 1491–1681*. Wien.

Fiedler, Joseph (Hrsg.) (1866): *Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im siebzehnten Jahrhundert*. Bd. 1. *K. Matthias bis K. Ferdinand III.* Wien.

Kircher, Athanasius ([1649] ²1650): *Musurgia Universalis sive Ars magna consoni et dissoni*. Rom.

Forschungsliteratur

Alexy, Robert (³1996): *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*, Frankfurt a.M.

Baraldi, Claudio (1999): „Information“, in: Baraldi, Claudio/ Corsi, Giancarlo/ Esposito, Elena (Hrsg.): *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Frankfurt a.M., 76–78.

- Bauer, Volker (1997): *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus*. Wien u.a. (= Frühneuzeit-Studien, NF 1).
- Becker, Rotraut (1985): „Aus dem Alltag des Nuntius Malatesta Baglioni. Nichtdiplomatische Aufgaben der Wiener Nuntiaturn um 1635“, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 65, 306–341.
- Bérenger, Jean (1975): *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle*. Paris (= Travaux du Centre de Recherches sur la Civilisation de l'Europe Moderne, 17).
- Bérenger, Jean (1984): „A propos d'un ouvrage récent: les finances de l'Autriche à l'époque Baroque (1650–1740)“, in: *Histoire. Économie et société* 3, 221–245.
- Bernecker, Roland (1998): Art. „Information“, in: Ueding, Gert (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 4. Tübingen, Sp. 376–382.
- Bohn, Cornelia (1999): *Schriflichkeit und Gesellschaft. Kommunikation und Sozialität der Neuzeit*. Wiesbaden.
- Braungart, Georg (1988): *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus*. Tübingen (= Studien zur deutschen Literatur, 96).
- Buchholz, Werner (1996): *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung, Analyse, Bibliographie*. Berlin.
- Capurro, Rafael (1978): *Information. Ein Beitrag zur etymologischen und ideengeschichtlichen Begründung des Informationsbegriffs*. München u.a.
- Dooley, Brendan/Baron, Sabrina (Hrsg.) (2001): *The Politics of Information in Early Modern Europe*. London/New York (= Routledge Studies in Cultural History, 1).
- Edelmayer, Friedrich/Lanzinner, Maximilian/Rauscher, Peter (Hrsg.) (2003): „Einleitung“, in: Edelmayer, Friedrich/Lanzinner, Maximilian/Rauscher, Peter (Hrsg.): *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*. Wien/München (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 38), 9–19.
- Edelmayer, Friedrich/Lanzinner, Maximilian/Rauscher, Peter (Hrsg.) (2003): *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*. Wien/München (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 38).
- Fellner, Thomas/Kretschmayr, Heinrich (1907): *Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 1. *Geschichtliche Übersicht*. Wien.
- Fletcher, John (Hrsg.) (1988): *Athanasius Kircher und seine Beziehungen zum gelehrten Europa seiner Zeit*. Wiesbaden (= Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 17).
- Foerster, Heinz von (²1984): *Observing Systems. With an Introduction by Francisco J. Varela*. Seaside.
- Forsyth, Donelson R. (2006): *Group Dynamics*. Belmont u.a.
- Froschauer, Ulricke (2006): „Veränderungsdynamik in Organisationen“, in: Tänzler, Dirk/Knoblauch, Hubert/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): *Zur Kritik der Wissensgesellschaft*. Konstanz (= Erfahrung – Wissen – Imagination, 12), 189–215.
- Geitner, Ursula (1992): *Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert*. Tübingen (= Communicatio, 1).
- Hampl, Franz (1968): „Information und Kommunikation in der Sicht eines Historikers“, in: Moser, Simon (Hrsg.): *Information und Kommunikation. Referate und Berichte der 23. Internationalen Hochschulwochen Alpbach 1967*. München/Wien, 189–197.

- Hengerer, Mark (2001): „Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert“, in: Malettke, Klaus/Grell, Chantal (Hrsg.): *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert)*. [...]. Münster u.a. (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, 1), 337–368.
- Hengerer, Mark (2004): „Die Abrechnungsbücher des Hofzahlmeisters (1542–1714) und die Zahlamtsbücher (1542–1825) im Wiener Hofkammerarchiv“, in: Pauser, Josef/Scheutz, Martin/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*. Wien/München, 128–143. (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 44).
- Hengerer, Mark (2004): *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*. Konstanz (= Historische Kulturwissenschaft, 3).
- Hengerer, Mark (2005): „Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation“, in: Burkhardt, Johannes/Werkstetter, Christine (Hrsg.): *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*. München (= Historische Zeitschrift, Beiheft 41), 519–546.
- Hengerer, Mark (2006): „Die Hofbewilligungen der Niederösterreichischen Stände“, in: Mat'a, Petr/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*. Stuttgart (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 24), 159–179.
- Hengerer, Mark (2007): „Wer regiert im Finanzstaat? Zur Entstehung landesfürstlicher Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer im 16. Jahrhundert“, in: Butz, Reinhard/Hirschbiegel, Jan (Hrsg.): *Hof und Macht. Dresdener Gespräche II zur Theorie des Hofes*. Berlin (= Vita Curialis, 1), 87–140.
- Hengerer, Mark (2008): „Die kaiserliche Hofbuchhaltung“, in: Hirschbiegel, Jan/Paravicini, Werner (Hrsg.): *Hofwirtschaft - l'économie de la cour. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Gottorf/Schleswig, 23.–26. September 2006*. Ostfildern (= Residenzenforschung, 21) [im Druck]
- Hochedlinger, Michael (2004): „Quellen zum kaiserlichen bzw. k. k. Kriegswesen“, in: Pauser, Josef/Scheutz, Martin/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*. Wien/München (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 44), 162–181.
- Holl, Brigitte (1976): „Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit (1703–1715)“, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 132, 1–453.
- Jahn, Bernhard/Rahn, Thomas/Schnitzer, Claudia (Hrsg.) (1998): *Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie*. Marburg.
- Janich, Peter (2006): *Was ist Information? Kritik einer Legende*. Frankfurt a.M.
- Jöchner, Cornelia (1995): „Barockgarten und zeremonielle Bewegung. Die Möglichkeiten des Alée couverte. Oder: Wie arrangiert man ein incognito im Garten?“, in: Berns, Jörg Jochen/Rahn, Thomas (Hrsg.): *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Tübingen (= Frühe Neuzeit, 25), 471–483.
- Körbl, Hansdieter (2005): *Die Hofkammer unter Leopold I. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise einer Hofbehörde der Barockzeit*. Wien [ungedruckte Diplomarbeit].
- Kube, Felix von (1967): *Was ist Kybernetik? Grundbegriffe, Methoden, Anwendungen*. Bremen.

- Leinkauf, Thomas (1993): *Mundus combinatus. Studien zur Struktur der barocken Universalwissenschaft am Beispiel Athanasius Kirchers SJ (1602–1680)*. Berlin.
- Luhmann, Niklas (2000): *Organisation und Entscheidung*. Opladen/Wiesbaden.
- Mitis, Oskar Freiherr von (1908): *Gundacker von Liechtensteins Anteil an der kaiserlichen Zentralverwaltung (1606–1654)*. Wien (= Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, 4).
- Ortlieb, Eva (1997): „Die kaiserlichen Kommissionen und die Regelungen von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)“, in: *Frühneuzeit-Info* 8, 206–210.
- Ortlieb, Eva (1999): „Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657)“, in: Sellert, Wolfgang (Hrsg.): *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*. Köln u.a. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 34), 47–81.
- Pálffy, Géza (2004): „Die Akten und Protokolle des Wiener Hofkriegsrats im 16. und 17. Jahrhundert“, in: Pauser, Josef/Scheutz, Martin/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*. Wien/München (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 44), 182–195.
- Rauscher, Peter (2004): *Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556–1576)*. Wien/München (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 41).
- Regele, Oskar (1949): *Der Österreichische Hofkriegsrat 1556–1848*. Wien.
- Sachsse, Hans (1971): *Einführung in die Kybernetik unter besonderer Berücksichtigung von technischen und biologischen Wirkungsgefügen*. Braunschweig.
- Schlögl, Rudolf (2004): „Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung“, in: Becker, Frank (Hrsg.): *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*. Frankfurt a.M./New York, 185–225.
- Sommer-Mathis, Andrea (1995): „Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzungsordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert“, in: Berns, Jörg Jochen/Rahn Thomas (Hrsg.): *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Tübingen (= Frühe Neuzeit, 25), 511–533.
- Squicciarini, Donato (1999): *Die apostolischen Nuntien in Wien*. Rom.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.) (2001): *Vormoderne politische Verfahren*. Berlin (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25).
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2004): „Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe, Thesen, Forschungsperspektiven“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31, 489–527.
- Vismann, Cornelia (2001): *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt a.M.
- Wiener, Norbert (2002): *Futurum Exactum. Ausgewählte Schriften zur Kybernetik und Kommunikationstheorie*. Hrsg. von Bernhard Dotzler. Wien/New York.
- Winkelbauer, Thomas (1999): *Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters*. Wien/München (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 34).
- Winkelbauer, Thomas (2006): „Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700“, in: Mar'a, Petr/Winkelbauer, Thomas (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*. Stuttgart (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 24), 179–215.

- Wuzella, Walter-Michael (2003): „Untersuchungen zu Mehrsprachigkeit und Sprachgebrauch am Wiener Kaiserhof zwischen 1658 und 1780“, in: Bůžek, Václav/Král, Pavel (Hrsg.): *Šlechta v habsburské monarchii a císařský dvůr (1526–1740)*. České Budějovice (= Opera Historica, 10), 415–438.
- Zwierlein, Cornel (2006): *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkraum im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland*. Göttingen (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 74).